

# Bundesgesetzblatt <sup>2301</sup>

Teil I

Z 5702 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1980

Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 80	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 800-21-1-30	2302
18. 12. 80	Siebte Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung ..... 901-1-18-2	2303
19. 12. 80	Vierte ADNR-Änderungsverordnung ..... 9502-13-1	2307
19. 12. 80	Dritte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung ..... 8232-40	2308
19. 12. 80	Vierte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung ..... 2125-11	2308
19. 12. 80	Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ..... 611-2	2309
19. 12. 80	Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ..... 611-2	2309
19. 12. 80	Verordnung über die Zulassung von Nitrit und Nitrat zu Lebensmitteln ..... neu: 2125-40-22; 2125-40-16, 2125-4-29, 2125-40-7, 2125-4-41, 2125-6	2313
19. 12. 80	Verordnung über die Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut (Gleich- stellungsverordnung) ..... neu: 7822-3-19; 7822-3-14	2319
19. 12. 80	Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) ..... neu: 7823-3-2-10; 7823-3-2-3, 2121-7-6, 2121-7-7	2335
19. 12. 80	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den frei- beruflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren ..... 2124-2-2	2342
20. 12. 80	Dritte Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) ..... neu: 7133-3-2-9; 7133-3-2-4, 7133-3-2-8	2344
19. 12. 80	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes ..... neu: 423-1-5-41	2352
19. 12. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige An- erkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ..... 319-79	2354

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 53 .....	2354
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2355

Die Anlagen I bis IV zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft**

**Vom 18. Dezember 1980**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**Artikel 1**

§ 63 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1073), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. August 1978 (BGBl. I S. 1206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Darüber hinaus gilt Absatz 3 für Berufsausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1981

1. in den Stadtkreisen Freiburg, Ludwigshafen oder Neustadt an der Weinstraße oder in den Landkreisen Bodenseekreis, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Ravensburg, Schwarzwald-Baar, Bad Dürkheim, Germersheim, Lud-

wigshafen, Südliche Weinstraße oder Stormarn oder in den Regierungsbezirken Koblenz oder Stuttgart oder

2. infolge der Anrechnung des Besuchs einer berufsbildenden Schule nach § 2 oder § 3 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) mit dem zweiten Ausbildungsjahr

beginnen.“

2. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ferner gilt Absatz 3 für Berufsausbildungsverhältnisse in dem Ausbildungsberuf Betonstein- und Terrazzohersteller, die vor dem Inkrafttreten einer Verordnung über die Berufsausbildung zum Betonstein- und Terrazzohersteller nach § 25 der Handwerksordnung beginnen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der Postreisegebührenordnung  
Vom 18. Dezember 1980**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

**Artikel 1**

Die Postreisegebührenordnung vom 20. März 1973 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Februar 1980 (BGBl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, werden auf Grund des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises im Nahverkehr gebührenfrei befördert. Öffentliche Omnibuslinien des Postreisedienstes, die nicht zum Nahverkehr gehören, werden in den Fahrplänen gekennzeichnet.“

2. Die Anlage (Gebührenübersicht) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1980

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

**Anlage**  
(zu Artikel 1)

**Gebührenübersicht**

Lfd. Nr.	I. Fahrscheine		
	Gebührentfernung km	Regelfahrscheine DM	Schülerfahrscheine DM
1	1- 5	1,40	1,40
	6- 10	2,—	2,—
	11- 15	2,60	2,60
	16- 20	3,—	3,—
	21- 30	3,80	3,80
	31- 40	5,20	5,20
	41- 50	6,60	6,60
	51- 60	9,—	8,—
	61- 70	10,—	8,—
	71- 80	12,—	10,—
	81- 90	13,—	11,—
	91-100	15,—	13,—

Für höhere Entfernungen wird der Fahrscheinegebühr für 100 km die Gebühr für die um 100 km gekürzte Gebührentfernung zugeschlagen. Die Gebühren sind auf volle DM aufzurunden.

Lfd. Nr.	II. Zeitkarten				
	Gebühren- entfernung km	Monats- karten DM	Wochen- karten DM	Schüler- monatskarten DM	Schüler- wochenkarten DM
2	1- 4	30,—	8,—	22,—	6,50
	5- 6	34,—	9,—	25,—	7,—
	7- 8	42,—	12,—	32,—	9,—
	9- 10	51,—	14,50	39,—	11,—
	11- 12	55,—	15,50	42,—	12,—
	13- 14	61,—	17,50	46,—	13,—
	15- 16	65,—	18,50	49,—	14,—
	17- 18	69,—	19,50	52,—	14,50
	19- 20	73,—	20,50	56,—	15,50
	21- 23	79,—	22,50	60,—	17,—
	24- 26	84,—	24,—	63,—	18,—
	27- 29	91,—	25,50	69,—	19,50
	30- 32	98,—	28,—	75,—	21,—
	33- 35	106,—	30,—	81,—	23,—
	36- 38	112,—	31,50	84,—	24,—
	39- 41	119,—	34,—	91,—	25,50
	42- 44	125,—	35,50	94,—	26,50
	45- 47	130,—	37,—	98,—	28,—
	48- 50	137,—	39,—	104,—	29,50
	51- 54	152,—	43,—	115,—	32,50
	55- 58	160,—	45,50	122,—	34,50
	59- 62	168,—	47,50	127,—	36,—
	63- 66	175,—	50,—	133,—	37,50
	67- 70	181,—	51,50	137,—	39,—
	71- 74	186,—	53,—	140,—	40,—
	75- 78	192,—	54,50	145,—	41,—
	79- 82	199,—	56,50	150,—	42,50
	83- 86	202,—	57,50	152,—	43,—
	87- 90	206,—	58,50	156,—	44,50
	91- 95	212,—	60,—	160,—	45,50
	96-100	215,—	61,50	161,—	46,—
	101-105	227,—	64,50	171,—	48,50
	106-110	238,—	68,—	179,—	51,—
	111-115	248,—	70,50	186,—	53,—
	116-120	260,—	74,—	196,—	56,—
	121-125	271,—	77,50	204,—	58,—
	126-130	283,—	80,50	214,—	61,—
	131-135	292,—	83,50	219,—	62,50
	136-140	304,—	86,50	229,—	65,—
	141-145	315,—	90,—	237,—	67,50
	146-150	325,—	92,50	245,—	69,50

Für Entfernungen über 150 km ist für je angefangene weitere 5 km der nachstehende Betrag dem Preis für 150 km zuzuschlagen:

Monatskarten	11,— DM	Schülermonatskarten	8,— DM
Wochenkarten	3,— DM	Schülerwochenkarten	2,50 DM

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Höhe der Ermäßigung
		DM	Pf	
III. Gebührenermäßigung				
3	Kinderermäßigung .....			50 v. H.
4	Gruppenermäßigung .....			bis 50 v. H.
	Mindestfahrgebühr .....	1	—	
5	(aufgehoben)			
IV. Gebühren für die Sachbeförderung				
6	Reisegepäck			
	je Stück			
	a) bis 50 km Gebührentfernung ...	1	50	
	b) über 50 km Gebührentfernung ..	2	—	
	c) Fahrräder .....	3	—	
7	Kraftpostgut			
	je Stück			
	a) bis 10 kg Gewicht .....	3	—	
	b) bis 20 kg Gewicht .....	5	—	
	c) bis 50 kg Gewicht .....	8	—	
8	Behandlungsgebühr für durchgehende Beförderung des Reisegepäcks			
	je Stück .....	2	—	
9	Milchkannen als Kraftpostgut zwischen Erzeuger und Molkerei			
	je Kanne .....	3	—	
10	Hunde .....			50 v. H.
	von der Gebühr des Regelfahrscheins			
V. Gebührenerstattung				
11	Erstattungsgebühr je Erstattungsantrag 10 v. H. des erstattungsfähigen Betra- ges,			
	mindestens .....	—	50	
	höchstens .....	3	—	

**Vierte ADNR-Änderungsverordnung****Vom 19. Dezember 1980**

Auf Grund des § 8 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119) wird mit Zustimmung des Bundesrates und

auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520)

wird verordnet:

**Artikel 1****Änderung der ADNR-Einführungsverordnung**

Die ADNR-Einführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1119), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 7 wird § 7 Abs. 1.
2. Dem § 7 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.“
3. In § 9 Nr. 1 wird in der Tabelle zu Nummer 3 in der letzten Spalte nach dem Datum „31. März 1981“ folgender Wortlaut eingefügt:
 

„Für den Einbau des Niveau-Warngeräts nach Randnummer 131 221 (1) (c) läuft die Übergangsfrist am 31. Dezember 1981 ab, sofern die Schiffsuntersuchungskommission dies im Einzelfall zuläßt oder das Zulassungszeugnis noch im Jahre 1981 abläuft.“
4. Die Anlage B zur Anlage – Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein – wird wie folgt geändert:
  - a) Der Randnummer 10 375 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Dies gilt nicht für die Verwendung von Stahltrossen“.

- b) Randnummer 21 414 Abs. 1 und die Absatzbezeichnung vor Absatz 2 werden gestrichen.
- c) In die Randnummer 131 200 Abs. 3 Buchstabe a wird zwischen dem zweiten und dritten Anstrich folgender Anstrich eingefügt:
 

„– Landstege und Außenbordtreppen;“.
- d) In der Randnummer 131 211 Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 werden nach dem Wort „Einhüllenbauweise“ die Worte „(d. h. Tankwand gleich Außenhaut des Schiffes)“ eingefügt, der Klammerzusatz nach dem Wort „Doppelhüllenbauweise“ durch den Klammerzusatz „(d. h. mit Doppelboden und Wallgängen)“ und die Überschrift über der letzten Spalte der Tabelle durch die Überschrift „Schiffen ohne Mittellängsschott mit vom Schiffskörper unabhängigen Tanks bei Nachweis ausreichender Stabilität einschließlich Leckstabilität“ ersetzt.
- e) Der Randnummer 151 211 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Auf Schiffen zur Beförderung von nicht brennbaren ätzenden Stoffen, deren Beförderung im Tankschiff in Randnummer 151 121 ausdrücklich zugelassen ist, dürfen abweichend von Absatz 2 an Stelle der vorgeschriebenen Kofferdämme zugängliche Leerräume (Trockenräume) angeordnet sein. Die Trennung der Tanks von den unter Deck gelegenen Wohn- und Betriebsräumen – oder wenn solche fehlen, von den Schiffsenden – kann auch durch sonst nicht weiter genutzte Leerräume (Vorpiek, Achterpiek) erfüllt werden, wenn die nach der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vorgeschriebene Schottstellung eingehalten wird.“

**Artikel 2****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1980

Der Bundesminister für Verkehr  
Hauff

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung**

**Vom 19. Dezember 1980**

Auf Grund des

§ 1387 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 15 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,

§ 114 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, und

§ 4 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 22 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373) geändert worden ist,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

In § 11 Abs. 3 der RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667, 3616), die zuletzt durch Verordnung vom 13. November 1978 (BGBl. I S. 1761) geändert worden ist, werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1978“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1980

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**

**Vom 19. Dezember 1980**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, sowie des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstaben a und b und des § 29 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Kosmetik-Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2589), zuletzt geändert durch die Verordnung

vom 18. Juli 1980 (BGBl. I S. 1019), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 4 und in § 3 Abs. 6 wird jeweils das Datum „31. Dezember 1980“ durch das Datum „31. Dezember 1981“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1980

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Verordnung  
zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung  
Vom 19. Dezember 1980**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

**Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 307), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2348), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1 200“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird die Zahl „420“ durch die Zahl „540“, die Zahl „98“ durch die Zahl „126“ und die Zahl „14“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. In § 8 wird die Jahreszahl „1979“ jeweils durch die Jahreszahl „1980“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1980

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung  
Vom 19. Dezember 1980**

Auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird nachstehend der Wortlaut der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 307),
  2. die am 29. Dezember 1979 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2348),
  3. die am 31. Dezember 1980 in Kraft tretende Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2309).
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- zu 1. des § 51 Abs. 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721),
  - zu 2. des § 3 Nr. 52 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 und auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) und
  - zu 3. des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721).

Bonn, den 19. Dezember 1980

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

## Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1981)

### § 1

#### Arbeitnehmer, Arbeitgeber

(1) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(2) Ein Dienstverhältnis (Absatz 1) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(3) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt.

### § 2

#### Arbeitslohn

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie gewährt werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören

1. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Dienstleistung, gleichgültig, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn.

(3) Zum Arbeitslohn gehören auch

1. unbeschadet der Vorschriften des § 3 Nr. 9 und 10 des Einkommensteuergesetzes Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;

2. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes sicherzustellen (Zukunftssicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftssicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftssicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Diese Ausgaben gehören nur insoweit zum Arbeitslohn, als sie im Kalenderjahr insgesamt 312 Deutsche Mark übersteigen. Übernimmt der Arbeitgeber Ausgaben, die der Arbeitnehmer auf Grund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten hat, so gehören diese Ausgaben in voller Höhe zum Arbeitslohn. Ist bei Zukunftssicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen (Sammelversicherung, Pauschalversicherung) der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Ausgaben für die Zukunftssicherung, die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen (Rückdeckung des Arbeitgebers), gehören nicht zum Arbeitslohn;
3. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, z. B. Zuschüsse im Krankheitsfall;
4. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, z. B. Entlohnung für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit. Die Vorschriften des § 3 b des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt;
5. Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden;
6. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

### § 3

#### Sachbezüge

(1) Zu den Gütern, die in Geldeswert bestehen, gehört insbesondere der Bezug von freier Kleidung, freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputaten und sonstigen Sachbezügen, die aus einem Dienstverhältnis gewährt werden. Für die Bewertung der Sachbezüge sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts maßgebend.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können den Wert von bestimmten Sachbezügen unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten festsetzen und bekanntgeben, soweit nicht § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes

anzuwenden ist. Sie können die Festsetzung und Bekanntgabe den Oberfinanzdirektionen übertragen.

#### § 4

##### Jubiläumsgeschenke

(1) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht Jubiläumsgeschenke des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die bei ihm in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stehen, anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums, soweit sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei einem 10jährigen Arbeitnehmerjubiläum  
600 Deutsche Mark,
2. bei einem 25jährigen Arbeitnehmerjubiläum  
1 200 Deutsche Mark,
3. bei einem 40-, 50- oder 60jährigen Arbeitnehmerjubiläum  
2 400 Deutsche Mark.

Die Steuerfreiheit tritt auch dann ein, wenn das Jubiläumsgeschenk innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor dem jeweiligen Jubiläum gegeben wird.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgebenden Dienstzeiten für alle Arbeitnehmer und bei allen Jubiläen eines Arbeitnehmers nach einheitlichen Grundsätzen verfährt.

(2) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht Jubiläumsgeschenke des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer anlässlich seines Geschäftsjubiläums, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 1 200 Deutsche Mark nicht übersteigen und gegeben werden, weil das Geschäft 25 Jahre oder ein Mehrfaches von 25 Jahren besteht. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgebenden Zeiträume bei allen Geschäftsjubiläen nach einheitlichen Grundsätzen verfährt.

#### § 5

##### Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen und Dienstgängen in den Fällen des Einzelnachweises

(1) Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen dürfen als Werbungskosten nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen anerkannt werden:

1. bei Dienstreisen im Inland bis zu  
54 Deutsche Mark,
2. bei Auslandsdienstreisen in ein Land  
der Ländergruppe I bis zu 64 Deutsche Mark,  
der Ländergruppe II bis zu 84 Deutsche Mark,  
der Ländergruppe III bis zu 103 Deutsche Mark,  
der Ländergruppe IV bis zu 124 Deutsche Mark.

(2) Die Höchstbeträge des Absatzes 1 gelten für einen vollen Reisetag bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 12 Stunden. Die Höchstbeträge ermäßigen sich für jeden Reisetag, an dem die Abwesenheit

nicht mehr als 12 Stunden, aber mehr als 10 Stunden gedauert hat, auf  $\frac{8}{10}$ ,

nicht mehr als 10 Stunden, aber mehr als 7 Stunden gedauert hat, auf  $\frac{5}{10}$ ,

nicht mehr als 7 Stunden gedauert hat auf  $\frac{3}{10}$ .

Als Reisetag ist jeweils der einzelne Kalendertag anzusehen. Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag ist jede Reise für sich zu berechnen, es wird jedoch insgesamt höchstens der volle Höchstbetrag anerkannt.

(3) Bei Auslandsdienstreisen, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, gilt der für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten der für das Land des letzten Geschäftsortes maßgebende Höchstbetrag.

(4) Bei einer mehrtägigen Auslandsdienstreise dürfen die Mehraufwendungen für Verpflegung für den Tag des Antritts und den Tag der Rückkehr höchstens bis zur Höhe folgender Teilbeträge des in Betracht kommenden Höchstbetrages anerkannt werden:

1. für den Tag des Antritts der Auslandsdienstreise, wenn sie angetreten wird
 

vor 12 Uhr	$\frac{10}{10}$ ,
ab 12 Uhr, aber vor 14 Uhr	$\frac{8}{10}$ ,
ab 14 Uhr, aber vor 17 Uhr	$\frac{5}{10}$ ,
ab 17 Uhr	$\frac{3}{10}$ ,
2. für den Tag der Rückkehr, wenn die Auslandsdienstreise beendet wird
 

nach 12 Uhr	$\frac{10}{10}$ ,
nach 10 Uhr, aber bis 12 Uhr	$\frac{8}{10}$ ,
nach 7 Uhr, aber bis 10 Uhr	$\frac{5}{10}$ ,
bis 7 Uhr	$\frac{3}{10}$ .

(5) Die bei einer Auslandsdienstreise für den Tag des Grenzübergangs in Betracht kommenden Höchstbeträge und die Ländergruppeneinteilung richten sich nach den entsprechenden Vorschriften der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes.

(6) Mehraufwendungen für Verpflegung bei einem Dienstgang dürfen als Werbungskosten nur bis zum Höchstbetrag von 16 Deutsche Mark anerkannt werden.

(7) Mehraufwendungen für Verpflegung sind die tatsächlichen Aufwendungen für Verpflegung nach Abzug einer Haushaltsersparnis von einem Fünftel dieser Aufwendungen, höchstens sechs Deutsche Mark täglich.

#### § 6

##### Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung in den Fällen des Einzelnachweises

Mehraufwendungen für Verpflegung aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung dürfen als Werbungskosten nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen anerkannt werden:

1. bei einem Beschäftigungsort im Inland für die ersten zwei Wochen seit Beginn der Tätigkeit am Beschäftigungsort bis zu 54 Deutsche Mark und für die Folgezeit bis zu 19 Deutsche Mark täglich,
2. bei einem Beschäftigungsort im Ausland für die ersten zwei Wochen seit Beginn der Tätigkeit am Beschäftigungsort bis zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Beträgen und für die Folgezeit bis zu 40 vom Hundert dieser Beträge täglich.

§ 5 Abs. 7 ist anzuwenden.

## § 7

**Lohnkonto**

(1) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto das Folgende anzugeben:

1. den Vornamen und Familiennamen, den Geburtstag, den Wohnsitz, die Wohnung, die Steuerklasse sowie die auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinder, das Religionsbekenntnis, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, und das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist. Ändern sich im Laufe des Jahres die Steuerklasse oder die auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinder, ist auch der Zeitpunkt, von dem an die Änderung gilt, anzugeben;
2. den steuerfreien Jahresbetrag und den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragung gilt;
3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 39 b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgestellt hat, und den Tag der Ausstellung.

(2) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto bei jeder Lohnabrechnung über den laufenden Arbeitslohn und über sonstige Bezüge das Folgende einzutragen:

1. den Tag der Lohnzahlung und den Lohnzahlungszeitraum;
2. den Arbeitslohn ohne jeden Abzug und ohne Kürzung um den Arbeitnehmer-Freibetrag, den Weihnachts-Freibetrag und um den Altersentlastungsbetrag, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer; Versorgungsbezüge sind als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um den nach § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Betrag einzutragen. Trägt der Arbeitgeber im Falle der Nettolohnzahlung die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer selbst, ist in jedem Fall der Bruttoarbeitslohn einzutragen. Die nach den Nummern 3 bis 7 gesondert einzutragenden Beträge sind nicht mitzuzählen;
3. die Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (steuerfreie Bezüge) mit Ausnahme der Trinkgelder, wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das Finanzamt der Betriebsstätte kann zulassen, daß die in § 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten steuerfreien Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
4. sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, und die davon einbehaltene Lohnsteuer;
5. die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer nach § 3 der Ver-

ordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen;

6. Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge). Das Finanzamt der Betriebsstätte kann auf Antrag Ausnahmen von der Eintragung der Prämien in die Lohnkonten der Arbeitnehmer zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
7. Bezüge, die nach einem festen Pauschsteuersatz (§ 40 Abs. 2, § 40 a und § 40 b des Einkommensteuergesetzes) oder nach besonderen Pauschsteuersätzen (§ 40 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer. Lassen sich in Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beträge nicht ohne weiteres ermitteln, so sind sie in einem Sammelkonto anzuschreiben. Das Sammelkonto muß die folgenden Angaben enthalten: Tag der Zahlung, Zahl der bedachten Arbeitnehmer, Summe der insgesamt gezahlten Bezüge, Höhe der Lohnsteuer sowie Hinweise auf die als Belege zum Sammelkonto aufzubewahrenden Unterlagen (Zahlungsnachweise, Bestätigung des Finanzamts über die Zulassung der Lohnsteuerpauschalierung). In den Fällen des § 40 a des Einkommensteuergesetzes genügt es, wenn der Arbeitgeber Aufzeichnungen führt, aus denen sich für den einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung, Höhe des Arbeitslohns und in den Fällen des § 40 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes auch die Art der Beschäftigung ergeben.

(3) Die Oberfinanzdirektionen können auf Antrag bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist.

(4) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahres 540 Deutsche Mark monatlich (126 Deutsche Mark wöchentlich, 18 Deutsche Mark täglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten ist.

## § 8

**Anwendungszeitraum**

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1980 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1980 zufließen.

## § 9

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) auch im Land Berlin.

**Verordnung  
über die Zulassung von Nitrit und Nitrat zu Lebensmitteln  
Vom 19. Dezember 1980**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1, des § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 Buchstabe b, Nr. 5 und 6 und Abs. 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 1 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und

auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945)

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Zusatzstoffverkehrsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653), geändert durch die Verordnung vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 501), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c werden im letzten Halbsatz die Worte „Natriumnitrat oder“ gestrichen.
2. Folgende §§ 4 a bis 4 d werden eingefügt:

**„§ 4 a**

(1) Natriumnitrit wird als Zusatzstoff zur Herstellung von Nitritpökelsalz nach Maßgabe der Anlage 2 Liste 8 zugelassen. Natriumnitrit darf nicht in Betriebe verbracht werden, in denen Lebensmittel, ausgenommen Speisesalz, hergestellt werden.

(2) Auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen, in denen Natriumnitrit in den Verkehr gebracht wird, sind zusätzlich zu den nach § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben die Hinweise ‚nur zur Herstellung von Nitritpökelsalz‘ und ‚Vorsicht! Trocken aufbewahren!‘ anzubringen.

**§ 4 b**

(1) Nitritpökelsalz wird den Zusatzstoffen gleichgestellt.

(2) Nitritpökelsalz darf nur als ein gleichmäßiges Gemisch von Speisesalz und Natriumnitrit nach Maßgabe der Anlage 2 Liste 8 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Es darf nicht mit anderen Zusatzstoffen, ausgenommen zulässigen Zusatzstoffen zur Erhaltung der Rieselfähigkeit von Speisesalz, vermischt oder so vermischt in den Verkehr gebracht werden.

(3) Nitritpökelsalz darf nur unter Verwendung von Mischmaschinen, die eine gleichmäßige Durchmischung gewährleisten, und nur in solchen Räumen hergestellt werden, die ausschließlich diesem Zweck dienen. Das für die Herstellung von Nitritpökelsalz bestimmte Natriumnitrit darf nur in einem besonderen, trockenen, verschlossen zu haltenden Raum aufbewahrt oder gelagert werden.

(4) Auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen, in denen Nitritpökelsalz in den Verkehr gebracht wird, ist zusätzlich zu den nach § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben in Verbindung mit der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a vorgeschriebenen Bezeichnung der Hinweis ‚Trocken aufbewahren!‘ anzubringen. Außerdem müssen sie mit zwei umlaufenden bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, deren Breite bei Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen bis zu 50 cm Höhe mindestens 2 cm und bei einer darüber hinausgehenden Höhe mindestens 5 cm betragen muß.

**§ 4 c**

(1) Wer Nitritpökelsalz herstellen will, bedarf hierzu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller zuverlässig ist,
2. der Antragsteller über die erforderlichen Einrichtungen verfügt.

(2) Die Erteilung der Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Antragsteller

1. jede Charge mit einer laufenden Nummer versieht und diese Nummer auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen, in denen Nitritpökelsalz in den Verkehr gebracht wird, anbringt,
2. jede Charge daraufhin überprüft oder überprüfen läßt, ob das hergestellte Nitritpökelsalz den Anforderungen in § 4 b Abs. 2 Satz 1 entspricht,
3. Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen nach Nummer 2 macht und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

**§ 4 d**

Nitritpökelsalz darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn die Sendung im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung von einer amtlichen Bescheinigung nach Muster der Anlage 3 begleitet wird. Als Sendung gilt die Warenmenge, auf die sich die amtliche Bescheinigung bezieht. Die Bescheinigung muß in dreifacher Ausfertigung von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellt und in deutscher Sprache abgefaßt sein; die Urschrift wie auch die Mehrausfertigungen sind als solche zu kennzeichnen. Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung ist von der Zolldienststelle auf

Kosten des Verfügungsberechtigten der für den Ort der Zollabfertigung zuständigen Stelle der amtlichen Lebensmittelüberwachung zuzuleiten.“

3. In § 5 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Essigsäure (Essigessenz) an Letztverbraucher abgibt,
2. Nitritpökelsalz
  - a) entgegen § 4 b Abs. 2 herstellt, vermischt oder in den Verkehr bringt oder
  - b) entgegen § 4 b Abs. 3 Satz 1 herstellt oder
3. entgegen § 4 b Abs. 3 Satz 2 Natriumnitrit aufbewahrt oder lagert.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. a) entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Stoffe, entgegen § 4 a Abs. 2 Natriumnitrit oder entgegen § 4 b Abs. 4 Satz 1 Nitritpökelsalz ohne die vorgeschriebenen Warnhinweise oder
  - b) entgegen § 4 b Abs. 4 Satz 2 Nitritpökelsalz ohne die vorgeschriebene warnende Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 4 a Abs. 1 Satz 2 Natriumnitrit in einen dort bezeichneten Betrieb verbringt oder
3. Nitritpökelsalz ohne die Genehmigung nach § 4 c Abs. 1 Satz 1 herstellt.“

4. In Anlage 2 Liste 8 erhalten die Angaben zu den Stoffen „Nitrite“ die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

5. Als neue Anlage 3 wird die Anlage 2 zu dieser Verordnung angefügt.

### Artikel 2

Die Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1978 (BGBl. I S. 1003), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2328), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:  
„dies gilt nicht für Nitritpökelsalz sowie für den Zusatz von Kaliumnitrat (Salpeter) zu Gewürzen.“

2. Anlage 1 Nr. 1 erhält die aus Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### Artikel 3

In § 6 Abs. 4 der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 847), werden im zweiten Satz das Wort „gepökelt“ und das darauf folgende Komma gestrichen.

### Artikel 4

In Anlage 1 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2687), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2793), wird in Liste A Teil I nach der Nummer 6 eine Nummer 7 mit dem sich aus Anlage 4 zu dieser Verordnung ergebenden Wortlaut angefügt.

### Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

### Artikel 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Nitritgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), und die auf Grund des Nitritgesetzes ergangenen Durchführungsvorschriften außer Kraft.

(2) Genehmigungen nach § 4 des Nitritgesetzes zur Herstellung von Nitritpökelsalz gelten fort, sofern sie nicht widerrufen werden.

(3) Natriumnitrit und Nitritpökelsalz dürfen noch innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. So hergestelltes Nitritpökelsalz darf noch innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Fleisch und Fleischerzeugnissen nach den bisher geltenden Vorschriften zugesetzt werden. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Natriumnitrat sowie für Vermischungen von Natriumnitrat oder Kaliumnitrat mit Gewürzen.

(4) Lebensmittel, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Maßgabe des Absatzes 3 hergestellt worden sind, dürfen nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 19. Dezember 1980

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

Zusatzstoffe	Lebensmittel	EWG-Nummer	Chemische Bezeichnung, Synonyme, sonstige Beschreibung	Beschaffenheit	Reinheitsanforderungen Verunreinigungen, Nebenbestandteile
1	2	3	4	5	6
<b>Nitrite</b>			Salze der Salpetrigen Säure		
Natriumnitrit		E 250	NaNO <sub>2</sub> , wfr Salpetrigsaures Natrium	A: weißes kristallines Pulver oder weiße bis gelbliche Stücke  G: min 98% NaNO <sub>2</sub> , i.T., der Rest ist vorwiegend Natriumnitrat	Wasser: max 1% (im Vakuum über Schwefelsäure getrocknet)
Nitritpökelsalz			H: Homogene Mischung aus Speisesalz und Natrium- nitrit E 250  Mittel zur Erhaltung der Rieselfähigkeit dürfen gemäß Zusatzstoff- zulassungs-VO im Speisesalz enthalten sein	A: trockene, gleichmäßige feinkristalline, weiße Mischung  G: NaNO <sub>2</sub> min 4,0g/kg max 5,0g/kg	Glühverlust max 1% (550° C)

**Anlage 2**

(zu Artikel 1 Nr. 5)

## Anlage 3

**Amtliche Bescheinigung für das Verbringen von  
Nitritpökelsalz nach § 4 d der Zusatzstoffverkehrsverordnung**

Herkunftsland:

Ausstellende Behörde:

**I. Angaben zur Identifizierung der Ware**

Anzahl der Packstücke der Sendung:

Menge der Ware nach Gewicht:

Kennzeichnung der Sendung:

**II. Herkunft der Ware**

Name und Anschrift des Herstellungsbetriebes:

Name und Anschrift des Absenders:

**III. Bestimmung der Ware**

Name und Anschrift des Empfängers:

Die Ware wird versandt von

.....  
(Versandort)

nach

.....  
(Bestimmungsort)**IV. Bescheinigung**

Die unterzeichnende Behörde bescheinigt, daß das vorstehend bezeichnete Nitritpökelsalz

1. ausschließlich aus einem gleichmäßigen Gemisch von Speisesalz mit höchstens 0,5 und mindestens 0,4 Hundertteilen Natriumnitrit besteht und keine anderen Lebensmittel oder Zusatzstoffe, ausgenommen zulässige Stoffe zur Erhaltung der Rieselfähigkeit von Speisesalz, enthält;
2. durch Untersuchung einer angemessenen Anzahl von Proben jeder Charge auf Einhaltung der in Nummer 1 geforderten Zusammensetzung geprüft ist.

.....  
Ort und Datum.....  
Dienstsiegel.....  
zuständige Behörde



**Anlage 4**  
(zu Artikel 4)

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck	Höchstmengen	Kenntlich- machung
7	Kaliumnitrat (Salpeter)	E 252	Anstelle von Nitritpökelsalz für die in Anlage 1 Nr. 1 Spalte 4 der Fleisch-Verordnung zugelassenen Verwendungszwecke zum Pökeln von Fleisch und Fleisch-erzeugnissen, sofern diese als natriumarme Lebensmittel hergestellt werden	Zusatzmenge: nicht mehr als 300 Milligramm auf ein Kilogramm Fleisch- und Fettmenge Gesamtgehalt an Nitrit und Nitrat im Fertigerzeugnis (berechnet als $\text{KNO}_3$ ): nicht mehr als 100 Milligramm auf ein Kilogramm Fleisch- und Fettmenge	

**Verordnung  
über die Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut  
(Gleichstellungsverordnung)**

Vom 19. Dezember 1980

Auf Grund des § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2 und § 77 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anerkennungen von Saatgut, die durch eine in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführte Stelle für Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut von Sorten der in Spalte 4 jeweils genannten Arten erteilt werden, sind Anerkennungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Saatgut entsprechend seiner Kategorie in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Basissaatgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Pflanzgut oder Standardpflanzgut bezeichnet ist,
2. für die jeweilige Art im Erzeugerland Regelungen für eine amtliche Anerkennung bestehen,
3. das Saatgut in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem Land aufgewachsen ist, in dem Prüfungen von Feldbeständen durchgeführt werden, die nach einer Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften bei der betreffenden Art den festgesetzten Voraussetzungen entsprechen, und
4. die in Spalte 5 jeweils festgesetzten Anforderungen erfüllt sind und dies aus der Kennzeichnung der Pakkungen des Saatguts hervorgeht.

§ 2

Anerkennungen von Saatgut, die durch eine in Anlage 2 Spalte 3 aufgeführte Stelle für Saatgut von Sorten der in Spalte 4 jeweils genannten Arten erteilt werden, sind Anerkennungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Saatgut entsprechend seiner Kategorie in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als eine der in Spalte 5 jeweils genannten Kategorien bezeichnet ist,
2. für die jeweilige Art im Erzeugerland Regelungen für eine amtliche sortenmäßige Zertifizierung bestehen,
3. das Saatgut
  - a) in dem Land aufgewachsen ist, in dem die in Spalte 3 jeweils aufgeführte Stelle ihren Sitz hat, oder
  - b) im Fall von Zertifiziertem Saatgut in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem Land aufgewachsen ist, in dem Prüfungen von Feldbeständen durchgeführt

werden, die nach einer Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften bei der betreffenden Art den festgesetzten Voraussetzungen entsprechen,

4. die in Spalte 6 jeweils festgesetzten Anforderungen erfüllt sind und dies aus der Kennzeichnung der Pakkungen des Saatguts hervorgeht und
5. die Anerkennungen bis zum 30. Juni 1983 erteilt worden sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe b muß das als Zertifiziertes Saatgut anerkannte Saatgut aus anerkanntem Saatgut einer dem Zertifizierten Saatgut unmittelbar vorhergehenden Generation erwachsen sein, das in dem Land aufgewachsen ist, in dem die in Spalte 3 jeweils aufgeführte Stelle ihren Sitz hat.

§ 3

Anerkennungen von Saatgut, die durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Fachgebiet Saat- und Pflanzgut, Dresden, für Saatgut von Getreide außer Mais; Weißem Straußgras, Knautgras, Schafschwingel, Wiesenschwingel, Rotschwingel, Einjährigem Weidelgras, Welschem Weidelgras, Deutschem Weidelgras, Wiesenlieschgras, Wiesenrispe; Gelber Lupine, Bastardluzerne, Futtererbse, Trockenspeiseerbse, Rotklee, Ackerbohne, Saatwicke, Zottelwicke; Raps, Rüben, Lein, Ölrettich, Weißem Senf; Runkelrübe, Zuckerrübe, Futterkohl und Kohlrübe erteilt werden, sind Anerkennungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Saatgut entsprechend seiner Kategorie in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut bezeichnet ist,
2. für die jeweilige Art im Erzeugungsgebiet Regelungen für eine amtliche sortenmäßige Zertifizierung bestehen,
3. das Saatgut
  - a) in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) aufgewachsen ist oder
  - b) im Fall von Zertifiziertem Saatgut in einem Land aufgewachsen ist, in dem Prüfungen von Feldbeständen durchgeführt werden, deren Verfahren nach einer Bekanntmachung auf Grund von § 15 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes den Anforderungen des Saatgutverkehrsgesetzes entspricht,
4. a) die Prüfung des Feldbestandes und die Probenahme für die Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts durch das eingangs genannte Amt oder

unter der Verantwortung dieses Amtes durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben, oder im Fall der Nummer 3 Buchstabe b die Prüfung des Feldbestandes durch eine in einer Bekanntmachung auf Grund von § 15 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes jeweils genannte andere Stelle oder unter deren Verantwortung,

b) die Anerkennung des Saatguts und die amtliche Kennzeichnung und Verschließung der Packungen des Saatguts nach dem jeweiligen System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, (OECD-System),

vorgenommen worden sind,

5. das Saatgut den Anforderungen genügt, die in Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b des Saatgutverkehrsgesetzes an die Beschaffenheit des Saatguts festgesetzt sind,
6. auf dem amtlichen Etikett oder auf einem weiteren amtlichen Etikett des eingangs genannten Amtes zusätzlich die in Anlage 2 Anforderung C Satz 1 bezeichneten Angaben gemacht und ferner Anlage 2 Anforderung C Satz 3 bis 7 und bei Zertifiziertem Saatgut Anforderung F, bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe auch Anforderung G erfüllt sind und
7. die Anerkennungen bis zum 30. Juni 1983 erteilt worden sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe b muß das als Zertifiziertes Saatgut anerkannte Saatgut aus anerkanntem Saatgut einer dem Zertifizierten Saatgut unmittelbar vorhergehenden Generation erwachsen sein, das in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) aufgewachsen ist.

#### § 4

Anerkennungen von Kartoffelpflanzgut, die durch eine in Anlage 3 Spalte 3 aufgeführte Stelle erteilt werden, sind Anerkennungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Pflanzgut entsprechend seiner Kategorie in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft als eine der in Spalte 4 jeweils genannten Kategorien bezeichnet ist,

2. das Pflanzgut in dem Land aufgewachsen ist, in dem die in Spalte 3 jeweils aufgeführte Stelle ihren Sitz hat,
3. die in Anlage 3 festgesetzten Anforderungen erfüllt sind und dies aus der Kennzeichnung der Packungen des Pflanzguts hervorgeht und
4. die Anerkennungen bis zum 30. Juni 1981 erteilt worden sind.

#### § 5

Zulassungen von Saatgut, die durch eine in Anlage 4 Spalte 3 aufgeführte Stelle für Handelssaatgut von in Spalte 4 jeweils genannten Arten erteilt werden, sind Zulassungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Saatgut in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Handelssaatgut bezeichnet ist und
2. die in Spalte 5 jeweils festgesetzten Anforderungen erfüllt sind und dies aus der Kennzeichnung der Packungen des Saatguts hervorgeht.

Zulassungen, die unter Anlage 4 laufende Nummer 8 fallen, müssen bis zum 30. Juni 1983 erteilt worden sein.

#### § 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gleichstellungsverordnung vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379), außer Kraft.

(2) Anerkennungen, die nach den bisher geltenden Vorschriften gleichgestellt sind, gelten noch bis zum 31. Dezember 1980 als gleichgestellt. Anerkennungen und Zulassungen, die nur hinsichtlich der Kennzeichnung den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, gelten noch bis zum 30. Juni 1981 als gleichgestellt, wenn sie insoweit den bisher geltenden Vorschriften entsprechen.

Bonn, den 19. Dezember 1980

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

Anlage 1  
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Anforderungen
1	2	3	4	5
1	Belgien	Office National des Débouchés Agricoles et Horticoles (ONDAH), Brüssel	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Kartoffel; Gemüse Runkelrübe, Zuckerrübe Ertragsrebe, Unterlagsrebe	A A B C
2	Dänemark	a) Statsfrøkontrollen, Lyngby b) Statens Plantetilsyn, Hellerup	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Gemüse Runkelrübe, Zuckerrübe Kartoffel	A A B A
3	Frankreich	a) Service Officiel de Contrôle et Certification (SOC), Paris b) Office National Interprofessionel des Vins de Table (ONIVIT), Paris	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Kartoffel; Gemüse Runkelrübe, Zuckerrübe Ertragsrebe, Unterlagsrebe	A A B C
4	Irland	Department of Agriculture and Fisheries, Dublin	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Kartoffel; Gemüse Runkelrübe, Zuckerrübe	A A B
5	Italien	a) Ente Nazionale delle Sementi Elette (ENSE), Milano b) Istituto sperimentale per la viticoltura (ISV), Conegliano	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Kartoffel; Gemüse Runkelrübe, Zuckerrübe Ertragsrebe, Unterlagsrebe	A A B C
6	Luxemburg	a) Administration des Services Techniques de l'Agriculture, Luxembourg b) Station viticole de l'État, Remich	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Kartoffel; Gemüse Runkelrübe, Zuckerrübe Ertragsrebe, Unterlagsrebe	A A B C
7	Niederlande	a) Stichting Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor zaaizaad en pootgoed van landbouwgewassen (NAK), Wageningen b) Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor Groente en Bloemzaden (NAK-G), Roelofarendsveen	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Futterkohl; Kartoffel Runkelrübe, Zuckerrübe Kohlrübe; Gemüse	A A B A
8	Vereinigtes Königreich	Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, Cambridge; Department of Agriculture for Scotland, Edinburgh; Department of Agriculture for Northern Ireland, Belfast	Getreide; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Kartoffel; Gemüse Runkelrübe, Zuckerrübe	A A B

### Anforderungen

- A. Anerkennung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung und Verschließung der Packungen des Saatguts nach den einzelstaatlichen Vorschriften für Saatgut der jeweiligen Kategorie. Bei Kleinpackungen mit Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Ölrettich, Runkelrübe, Zuckerrübe, Kohlrübe, Futterkohl oder Gemüse kann an die Stelle der amtlichen Kennzeichnung und Verschließung der Packungen auch eine nach den Vorschriften des jeweiligen Landes zulässige nichtamtliche Kennzeichnung und Verschließung treten. Satz 2 gilt entsprechend bei Kleinpackungen mit Saatgut anderer Arten, soweit Saatgut nach einer auf Grund des Saatgutverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Kleinpackungen vertrieben werden darf.
- B. Bei Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das als „Präzisionssaatgut“, „Precisiezaad“, „Precision Seed“, „Semences de précision“, „Sementi di precisione“ oder „Teknisk enkimet frø“ bezeichnet ist, ist in amtlicher Prüfung des Saatguts festgestellt worden, daß sich aus mindestens 70 v. H. der gekeimten Knäuel nur ein Keimling entwickelt und der Anteil an Knäueln mit drei und mehr Keimlingen 5 v. H. der gekeimten Knäuel nicht übersteigt.
- C. Anerkennung des Pflanzguts nach den einzelstaatlichen Vorschriften für Pflanzgut der jeweiligen Kategorie, Kennzeichnung und Schließung der Bündel des Pflanzguts durch den nach einzelstaatlichen Vorschriften Verantwortlichen.

Anlage 2  
(zu § 2)

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
1	Australien	Department of Primary Industry, Canberra	Knaulgras, Rohrschwengel, Bastardweidelgras, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Deutsches Weidelgras, Wiesenlieschgras; Hornschotenklee, Weißlupine, Blaue Lupine, Gelbe Lupine, Blaue Luzerne, Esparsette, Futtererbse, Trockenspeiseerbse, Alexandriner Klee, Schwedenklee, Inkarnatklee, Rotklee, Weißklee, Ackerbohne, Zottelwicke; Raps, Rübsen, Sojabohne, Sonnenblume, Lein, Ölrettich, Weißer Senf, Kohlrübe, Futterkohl	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
2	Chile	Servicio Agrícola y Ganadero, Unidad Técnica de Semillas, Santiago de Chile	Getreide außer Mais; Knaulgras, Rohrschwengel, Schafschwengel, Wiesenschwengel, Rotschwengel, Bastardweidelgras, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Deutsches Weidelgras; Rotklee; Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut  Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F  A C G A C F G
3	Finnland	Valtion Siementarkastuslaitos, Helsinki	Rotes Straußgras, Knaulgras, Wiesenschwengel, Rotschwengel, Deutsches Weidelgras, Wiesenlieschgras, Wiesenrispe; Blaue Luzerne, Futtererbse, Trockenspeiseerbse, Schwedenklee, Rotklee, Ackerbohne	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
4	Griechenland	Institouton Ktinotrofikon Fyton, Larissa	Blaue Luzerne, Futtererbse, Trockenspeiseerbse, Alexandriner Klee, Saatwicke	Zertifiziertes Saatgut	A C E
5	Israel	Ministry of Agriculture, Seed and Nursery Stock Inspection Service, Yafo	Getreide außer Roggen; Blaue Luzerne, Alexandriner Klee, Weißklee, Persischer Klee	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
6	Jugoslawien	Poljoprivredni fakultet, Novi Sad; Institut za ratarstvo i povrtarstvo, Novi Sad; Institut za oplemenjivanje i proizvodnju bilja poljoprivrednog fakulteta, Zagreb	Mais; Blaue Luzerne, Rotklee; Raps, Rübsen, Sojabohne, Ölrettich; Futterkohl; Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut  Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F  A C G A C F G
7	Kanada	Agriculture Canada, Ottawa	Getreide; Gräser außer Bastardweidelgras und Goldhafer; Hornschotenklee, Weißlupine, Blaue Lupine, Gelbe Lupine, Gelbklee, Blaue Luzerne, Esparsette, Futtererbse, Trockenspeiseerbse, Schwedenklee, Inkarnatklee, Rotklee, Weißklee, Ackerbohne, Pannonische Wikke, Saatwicke, Zottelwicke; Sa-reptasenf, Raps, Schwarzer Senf, Rübsen, Sojabohne, Sonnenblu-	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
			me, Lein außer Faserlein, Ölrettich, Weißer Senf; Kohlrübe, Futterkohl;		
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
8	Neuseeland	Ministry of Agriculture and Fisheries, Wellington	Hafer, Gerste, Weichweizen, Durumweizen; Knaulgras, Rohrschwengel, Bastardweidelgras, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Deutsches Weidelgras, Wiesenlieschgras; Rotklee, Weißklee; Lein außer Faserlein; Kohlrübe, Futterkohl;	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Zuckerrübe	Zertifiziertes Saatgut	A C E G
9	Norwegen	Statens Planteavlsråd, Ås	Rotes Straußgras, Knaulgras, Schafschwengel, Wiesenschwengel, Rotschwengel, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Deutsches Weidelgras, Wiesenlieschgras, Wiesenrispe; Blaue Luzerne, Schwedenklee, Rotklee	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
10	Österreich	Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, Wien	Getreide; Weißes Straußgras, Rotes Straußgras, Wiesenfuchschwanz, Glatthafer, Knaulgras, Wiesenschwengel, Rotschwengel, Bastardweidelgras, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Deutsches Weidelgras, Wiesenlieschgras, Wiesenrispe, Goldhafer; landwirtschaftliche Leguminosen außer Alexandriner Klee und Persischer Klee; Öl- und Faserpflanzen außer Hanf, Lein und Ölrettich; Kohlrübe, Futterkohl;	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
11	Polen	Ministerstwo Rolnictwa Departament Produkcji Roślinnej i Ochrony Roślin, Warszawa; Inspekcja Nasienna, Okręgowy Inspektorat Bydgoszcz Gdansk (Danzig) Krakow Poznań Warszawa Wrocław (Breslau)	Weißes Straußgras, Flechtstraußgras, Rotes Straußgras, Wiesenfuchsschwanz, Glatthafer, Knaulgras, Rohrschwengel, Schafschwengel, Wiesenschwengel, Rotschwengel, Bastardweidelgras, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Deutsches Weidelgras, Wiesenlieschgras, Sumpfrispe, Wiesenrispe; Hornschotenklee, Weißlupine, Blaue Lupine, Gelbe Lupine, Gelbklee, Bastardluzerne, Esparsette, Futtererbse, Trockenspeiseerbse, Schwedenklee, Inkarnatklee, Rotklee, Weißklee, Ackerbohne, Saatwicke, Zottelwicke; Ölrettich; Kohlrübe, Futterkohl;	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
12	Portugal	Direcção-Geral de Protecção da Produção Agrícola, Lisboa	Mais;	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
			Weißlupine, Blaue Lupine, Gelbe Lupine, Persischer Klee, Saatwicke, Zottelwicke	Zertifiziertes Saatgut	A C E
13	Rumänien	Ministerul Agriculturii si Industrii Alimentare, Inspectoria de Stat pentru Calitatea Semintelor si Materialului Saditor, Bucuresti	Mais; Wiesenfuchsschwanz, Knautgras, Wiesenschwingel, Rotschwingel, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Deutsches Weidelgras, Wiesenslieschgras, Wiesenrispe; Hornschotenklee, Weißlupine, Blaue Luzerne, Espargette, Futtererbse, Trockenspeiseerbse, Rotklee, Weißklee, Ackerbohne, Saatwicke, Zottelwicke; Öl- und Faserpflanzen außer Sareptasenf; Kohlrübe;	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
14	Schweden	Statens utsädeskontroll, Solna	Getreide außer Mais; Hundstraußgras, Weißes Straußgras, Flechtstraußgras, Rotes Straußgras, Wiesenfuchsschwanz, Knautgras, Rohrschwingel, Schafschwingel, Wiesenschwingel, Rotschwingel, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Deutsches Weidelgras, Zwiebellieschgras, Wiesenslieschgras, Hainrispe, Sumpfrispe, Wiesenrispe, Gemeine Rispe; Blaue Lupine, Gelbe Lupine, Gelbklee, Blaue Luzerne, Futtererbse, Trockenspeiseerbse, Rotklee, Weißklee, Ackerbohne, Saatwicke, Zottelwicke; Raps, Rübsen, Hanf, Lein, Mohn, Weißer Senf; Kohlrübe, Futterkohl;	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
15	Schweiz	Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Anerkennungsstelle, Zürich; Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Service de certification des Semences, Nyon	Getreide; Knautgras, Rohrschwingel, Schafschwingel, Wiesenschwingel, Rotschwingel, Bastardweidelgras, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Deutsches Weidelgras; Rotklee, Ackerbohne	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
16	Spanien	Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Madrid	Hafer, Gerste, Weichweizen, Durumweizen, Spelz, Mais (Hybridsorten); landwirtschaftliche Leguminosen; Raps, Rübsen, Sojabohne, Sonnenblume, Ölrettich; Kohlrübe, Futterkohl;	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
			Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C G A C F G
17	Südafrika	Department of Agricultural Technical Services, Division of Plant and Seed Control,	Mais;	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	B D B D F

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
		Department van Landbou – Tegniese Dienste, Af- deling Plant- en Saadbe- heer, Pretoria	Rotes Straußgras, Knaulgras, Rohrschwengel, Bastardweidel- gras, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Deutsches Weidelgras; Weißlupine, Blaue Lupine, Gelbe Lupine, Gelbklee, Blaue Luzerne, Futtererbse, Trockenspeiseerbse, Rotklee, Weißklee; Sareptasenf, Schwar- zer Senf, Sojabohne, Sonnen- blume, Lein außer Faserlein, Öl- rettich, Weißer Senf; Futterkohl	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
18	Tschecho- slowakei	Ustředni kontrolni a zku- šební ústav zemědělský, Praha	Mais; Hundsstraußgras, Flecht- straußgras, Rotes Straußgras, Wiesenfuchsschwanz, Glattha- fer, Knaulgras, Rohrschwengel, Schafschwengel, Wiesenschwin- gel, Rotschwengel, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidel- gras, Deutsches Weidelgras, Wiesenlieschgras, Hainrispe, Sumpfrispe, Wiesenrispe, Gemei- ne Rispe, Goldhafer; landwirt- schaftliche Leguminosen außer Bastardluzerne; Sojabohne, Sonnenblume; Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut  Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F  A C G A C F G
19	Türkei	Tarim Ve Hayvancilik Ba- kanlığı, Ankara	Zuckerrübe	Zertifiziertes Saatgut	A C E G
20	Ungarn	Országos Vetőmagfe- lügyelőség, Budapest	Roggen, Mais; Flechtstraußgras, Knaulgras, Wiesenschwengel, Rotschwengel, Deutsches Wei- delgras, Wiesenlieschgras; Hornschotenklee, Weißlupine, Blaue Luzerne, Bastardluzerne, Espalette, Futtererbse, Trok- kenspeiseerbse, Inkarnatklee, Rotklee, Weißklee, Ackerbohne, Pannonische Wicke, Saatwicke, Zottelwicke; Öl- und Faser- pflanzen außer Sareptasenf; Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut  Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F  A C G A C F G
21	Vereinigte Staaten von Amerika	Alabama Crop Improve- ment Association, Inc., Auburn; Alaska Crop Improvement Association, Palmer; Arizona Crop Improve- ment Association, Tuc- son; Arkansas State Plant Bo- ard, Division of Seed Cer- tification, Little Rock; California Crop Improve- ment Association, Davis;	Getreide; Gräser; landwirtschaft- liche Leguminosen; Öl- und Faser- pflanzen; Kohlrübe, Futterkohl; Zuckerrübe	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut  Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F  A C G A C F G

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6

Colorado Seed Growers' Association, Fort Collins;  
 Delaware Crop Improvement Association, Dover;  
 Florida Department of Agriculture, Tallahassee;  
 Georgia Crop Improvement Association, Inc., Athens;  
 Idaho Crop Improvement Association, Inc., Boise;  
 Illinois Crop Improvement Association, Inc., Urbana;  
 Indiana Crop Improvement Association, Inc., Lafayette;  
 Iowa Crop Improvement Association, Ames;  
 Kansas Crop Improvement Association, Manhattan;  
 Kentucky Seed Improvement Association, Lexington;  
 Louisiana Department of Agriculture, Division of Entomology, Baton Rouge;  
 Maine Department of Agriculture, Division of Plant Industry, Augusta;  
 Maryland State Board of Agriculture, Department of Agronomy, College Park;  
 Michigan Crop Improvement Association, East Lansing;  
 Minnesota Crop Improvement Association, St. Paul;  
 Mississippi Seed Improvement Association, Mississippi State;  
 Missouri Seed Improvement Association, Columbia;  
 Montana Seed Growers' Association, Bozeman;  
 Nebraska Crop Improvement Association, Lincoln;  
 Nevada Department of Agriculture, Division of Plant Industry, Reno;  
 New Jersey Department of Agriculture, Division of Plant Industry, Trenton;  
 New Mexico Crop Improvement Association, Las Cruces;  
 New York Seed Improvement Coop., Inc., Ithaca;

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
		<p>North Carolina Crop Improvement Association, Inc., Raleigh;</p> <p>North Dakota State Seed Department, Fargo;</p> <p>Ohio Seed Improvement Association, Dublin;</p> <p>Oklahoma Crop Improvement Association, Stillwater;</p> <p>Oregon State University, Extension Service, Corvallis;</p> <p>Pennsylvania State Department of Agriculture, Bureau of Plant Industry, Harrisburg;</p> <p>South Carolina Crop Improvement Association, Clemson;</p> <p>South Dakota Crop Improvement Association, Brookings;</p> <p>Tennessee Crop Improvement Association, Nashville;</p> <p>Texas Department of Agriculture, Austin;</p> <p>Utah Agricultural Experiment Station, Logan;</p> <p>Utah Crop Improvement Association, Logan;</p> <p>Vermont Department of Agriculture, Montpelier;</p> <p>Virginia Crop Improvement Association, Blakensburg;</p> <p>Washington State Crop Improvement Association, Inc., Yakima;</p> <p>Washington State Department of Agriculture, Seed Branch, Yakima;</p> <p>West Virginia Associated Crop Growers' Association, Morgantown;</p> <p>Wisconsin Crop Improvement Association, Madison;</p> <p>Wyoming Seed Certification Service, Laramie</p>			
22	Zypern	Ministry of Agriculture and Natural Resources, Department of Agriculture, Nicosia	Futterkohl	Basissaatgut Zertifiziertes Saatgut	A C H I A C E I

### Anforderungen

- A. Prüfung des Feldbestandes und Probenahme für die Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts durch die in Spalte 3 genannte Stelle oder unter der Verantwortung dieser Stelle durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben, oder im Fall von § 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Prüfung des Feldbestandes durch eine in einer Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen jeweils genannte andere Stelle oder unter deren Verantwortung. Anerkennung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung und Verschließung der Packungen des Saatguts nach dem jeweiligen System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, (OECD-System). Das Saatgut genügt den in Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b des Saatgutverkehrsgesetzes an die Beschaffenheit des Saatguts festgesetzten Anforderungen. Die Beschaffenheitsprüfung wird nach amtlich anerkannten Methoden durchgeführt.
- B. Prüfung des Feldbestandes und Probenahme für die Beschaffenheitsprüfung durch die in Spalte 3 oder unter der Verantwortung dieser Stelle durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben. Anerkennung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Verschließung der Packungen des Saatguts nach den Vorschriften des Erzeugerlandes für Saatgut der in Spalte 5 jeweils genannten Kategorie. Das Saatgut genügt den in Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b des Saatgutverkehrsgesetzes an die Beschaffenheit des Saatguts festgesetzten Anforderungen. Die Beschaffenheitsprüfung wird nach amtlich anerkannten Methoden durchgeführt.
- C. Auf dem amtlichen Etikett sind zusätzlich angegeben:
- das Datum der amtlichen Verschließung,
  - der Hinweis – außer bei Runkelrübe und Zuckerrübe –, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht,
  - bei Zertifiziertem Saatgut von Hybridsorten von Mais der Typ der Hybride,
  - die bei der Beschaffenheitsprüfung angewandte Methode,
  - das Erzeugerland,
  - das angegebene Netto- oder Bruttogewicht oder die angegebene Zahl der reinen Körner,
  - bei nach Gewicht abgepacktem pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder bei Saatgut mit Zusatz von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln oder mit sonstigen festen Zusätzen die Art der vorgenommenen Behandlung, bei Zusätzen deren Art, und das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner oder Knäuel und dem Gesamtgewicht und
  - die etwaige Behandlung des Saatguts gegen Schadorganismen oder Krankheiten und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die chemischen Wirkstoffe.
- Die zusätzlichen Angaben können auf einem amtlichen weiteren Etikett gemacht werden, das ebenfalls den Namen des in Spalte 2 genannten Landes und der in Spalte 3 genannten Stelle enthält. Die zusätzlichen Angaben nach Satz 1 Buchstabe h können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Etikett gemacht werden.
- Die Farbe des Etiketts ist
- weiß bei Basissaatgut und
  - blau bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung.
- In der Packung befindet sich ein amtlicher Einleger in der Farbe des Etiketts, der mindestens die Bezugsnummer der Partie, die Art, die Sortenbezeichnung und gegebenenfalls die Angaben nach Satz 1 Buchstabe h sowie bei Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe außerdem gegebenenfalls einen Hinweis enthält, daß es sich um Monogerm Saatgut oder um Präzisionssaatgut handelt. Die Angaben nach Satz 1 Buchstabe h können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Einleger gemacht werden. Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die für sie vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung, einem Klebeetikett oder einem Etikett aus reißfestem Material unverwischbar angegeben sind.
- D. Auf dem amtlichen Etikett sind mindestens angegeben
- Anerkennungsstelle und Land,
  - Hinweis, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht,
  - Anerkennungsnummer der Partie,
  - die bei der Beschaffenheitsprüfung angewandte Methode,
  - Art,
  - Sortenbezeichnung,
  - bei Hybridsorten
    - bei Basissaatgut die Bezeichnung „Inzuchtlinie“ oder „Hybride“,
    - bei Zertifiziertem Saatgut: Typ der Hybride und eine Bestätigung, daß das Basissaatgut, das zur Erzeugung des Zertifizierten Saatguts verwendet wurde, einer amtlichen Prüfung unterlegen hat, es sei denn, das Basissaatgut ist in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannt worden,
  - Kategorie,
  - Erzeugerland,
  - angegebenes Nettogewicht oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner,
  - Datum der amtlichen Verschließung,
  - bei nach Gewicht abgepacktem pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder bei Saatgut mit Zusatz von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln oder mit sonstigen festen Zusätzen die Art der vorgenommenen Behandlung, bei Zusätzen deren Art, und das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner oder Knäuel und dem Gesamtgewicht und

m) die etwaige Behandlung des Saatguts gegen Schadorganismen oder Krankheiten und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die chemischen Wirkstoffe.

Die Angaben nach Buchstabe m können auch auf einem amtlichen weiteren Etikett, das ebenfalls den Namen des in Spalte 2 genannten Landes und der in Spalte 3 genannten Stelle enthält, oder auf einem nichtamtlichen weiteren Etikett gemacht werden.

Die Farbe des Etiketts ist

- a) weiß bei Basissaatgut und
- b) blau bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung.

In der Packung befindet sich ein amtlicher Einleger in der Farbe des Etiketts, der mindestens die Anerkennungsnummer der Partie, die Art, die Sortenbezeichnung und gegebenenfalls die Angaben nach Satz 1 Buchstabe m enthält. Die Angaben nach Satz 1 Buchstabe m können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Einleger gemacht werden. Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die für sie vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung, einem Klebetikett oder einem Etikett aus reißfestem Material unverwischbar angegeben sind.

E. Das Saatgut ist unmittelbar aus Saatgut erwachsen, das als

- a) Basissaatgut oder
- b) Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation

in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannt worden ist. Ein Hinweis auf diese Tatsache ist auf dem amtlichen Etikett enthalten.

F. Das Saatgut ist unmittelbar aus Saatgut erwachsen, das als

- a) Basissaatgut oder
- b) Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation

in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem Land anerkannt worden ist, in dem die Anerkennung von Basissaatgut der jeweiligen Art nach dieser Verordnung gleichgestellt ist.

G. Bei Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das als „Präzisionssaatgut“, „Precisiezaad“, „Precision Seed“, „Semences de précision“, „Sementi di precisione“ oder „Teknisk enkimet frø“ bezeichnet ist, ist in amtlicher Prüfung des Saatguts festgestellt worden, daß sich aus mindestens 70 v. H. der gekeimten Knäuel nur ein Keimling entwickelt und der Anteil an Knäuel mit drei und mehr Keimlingen 5 v. H. der gekeimten Knäuel nicht übersteigt.

H. Das Basissaatgut ist aus Saatgut erwachsen, das als Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannt worden ist.

I. Das Saatgut ist in einem staatlich unmittelbar überwachten Betrieb erzeugt worden.

**Anlage 3**  
(zu § 4)

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Kategorie
1	2	3	4
1	Österreich	Burgenländische Landwirtschaftskammer, Eisenstadt; Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Salzburg; Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Graz; Landes-Landwirtschaftskammer für Tirol, Innsbruck; Landwirtschaftskammer für Kärnten, Klagenfurt; Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Linz; Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Bregenz; Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wien; Wiener Landwirtschaftskammer, Wien	Basispflanzgut, Elite, Zertifiziertes Pflanzgut, Original Klasse A, Original Klasse B
2	Polen	Inspekcja Nasienna, Okregowy Inspektorat Bialystok Bydgoszcz Gdańsk (Danzig) Katowice Kielce Koszalin (Köslin) Kraków Lublin Łódź Olsztyn (Allenstein) Opóle (Oppeln) Poznań Rzeszów Szczecin (Stettin) Warszawa Wrocław (Breslau) Zielona Góra (Grünberg)	Basispflanzgut, Superelite, Elite, Zertifiziertes Pflanzgut, Original Klasse A, Original Klasse B
3	Schweiz	Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Zürich; Station fédérale de recherches agronomiques, Nyon	Zertifiziertes Pflanzgut, Anerkanntes Pflanzgut Klasse A, Anerkanntes Pflanzgut Klasse B

### Anforderungen

A. Prüfung des Feldbestandes sowie Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten und gegebenenfalls auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel des Pflanzguts durch die in Spalte 3 genannte Stelle oder unter der Verantwortung dieser Stelle durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben. Anerkennung des Pflanzguts, amtliche Kennzeichnung in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Verschließung der Packungen des Pflanzguts nach den Vorschriften des Erzeugerlandes für Pflanzgut der in Spalte 4 jeweils genannten Kategorie. Das Pflanzgut genügt den in Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes an die Beschaffenheit des Pflanzguts festgesetzten Anforderungen.

- B. Auf dem amtlichen Etikett sind mindestens angegeben:
- a) Anerkennungsstelle und Land,
  - b) Hinweis, daß das Pflanzgut der EWG-Norm entspricht,
  - c) Anerkennungsnummer der Partie,
  - d) Art,
  - e) Sortenbezeichnung,
  - f) Kategorie,
  - g) Erzeugerland,
  - h) angegebenes Nettogewicht oder Bruttogewicht,
  - i) Datum der amtlichen Verschließung,
  - j) angegebene Sortierung und
  - k) die etwaige Behandlung des Pflanzgutes gegen Schadorganismen oder Krankheiten und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die chemischen Wirkstoffe.

Die Angaben nach Buchstabe k können auch auf einem amtlichen weiteren Etikett, das ebenfalls den Namen des in Spalte 2 genannten Landes und der in Spalte 3 genannten Stelle enthält, oder auf einem nichtamtlichen weiteren Etikett gemacht werden.

Die Farbe des Etiketts ist

- a) weiß bei Basispflanzgut und
- b) blau bei Zertifiziertem Pflanzgut.

In der Packung befindet sich ein amtlicher Einleger in der Farbe des Etiketts, der mindestens die Anerkennungsnummer der Partie, die Art, die Sortenbezeichnung und gegebenenfalls die Angaben nach Satz 1 Buchstabe k enthält. Die Angaben nach Satz 1 Buchstabe k können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Einleger gemacht werden. Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die für sie vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung, einem Klebetikett oder einem Etikett aus reißfestem Material unverwischbar angegeben sind.

C. Zertifiziertes Pflanzgut, das nicht unmittelbar aus Basispflanzgut oder aus anerkanntem Pflanzgut einer dem Basispflanzgut entsprechenden Kategorie erwachsen ist, ist unmittelbar aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen, das unmittelbar aus

- a) Basispflanzgut,
- b) anerkanntem Pflanzgut einer dem Basispflanzgut entsprechenden Kategorie oder
- c) anerkanntem Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation erwachsen ist.

Anlage 4  
(zu § 5)

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Anforderungen
1	2	3	4	5
1	Belgien	Office National des Débouchés Agricoles et Horticoles (ONDAH), Brüssel	Straußgräser außer Weißem Straußgras; Schafschwingel, Hainrispe, Gemeine Rispe, Weißlupine, Gelbe Lupine außer bitterstoffarmen Sorten; Gelbklees, Esparsette, Alexandriner Klee, Persischer Klee, Saatwicke, Mohn	A
2	Dänemark	Statsfrøkontrollen, Lyngby	wie lfd. Nr. 1	A
3	Frankreich	Service Officiel de Contrôle et de Certification (SOC), Paris	wie lfd. Nr. 1	A
4	Irland	Department of Agriculture and Fisheries, Dublin	wie lfd. Nr. 1	A
5	Italien	Ente Nazionale delle Sementi Elette (ENSE), Milano	wie lfd. Nr. 1	A
6	Luxemburg	Administration des Services Techniques de l'Agriculture, Luxembourg	wie lfd. Nr. 1	A
7	Niederlande	Stichting Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor zaaizaad en pootgoed van landbouwgewassen (NAK), Wageningen	wie lfd. Nr. 1	A
8	Südafrika	Department of Agricultural Technical Services, Division of Plant and Seed Control, Department van Landbou-Tegniese Dienste, Afdeling Plant-en Saadbeheer, Pretoria	Weißlupine, Gelbe Lupine außer bitterstoffarmen Sorten	B C
9	Vereinigtes Königreich	National Institute of Agricultural Botany (NIAB), Cambridge; Department of Agriculture for Scotland, Edinburgh; Ministry of Agriculture for Northern Ireland, Belfast	wie lfd. Nr. 1	A

### Anforderungen

- A. Zulassung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung und Verschließung der Packungen des Saatguts nach den einzelstaatlichen Vorschriften für Handelssaatgut.
- B. Probenahme für die Beschaffenheitsprüfung durch die in Spalte 3 genannte Stelle oder unter der Verantwortung dieser Stelle durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben. Zulassung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Verschließung der Packungen des Saatguts nach den Vorschriften des Erzeugerlandes für Handelssaatgut. Das Saatgut genügt den in Rechtsverordnungen nach § 16 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes an die Beschaffenheit des Saatguts festgesetzten Anforderungen. Die Beschaffenheitsprüfung wird nach amtlich anerkannten Methoden durchgeführt.
- C. Auf dem amtlichen Etikett sind mindestens angegeben:
- a) Zulassungsstelle und Land,
  - b) Hinweis, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht,
  - c) Zulassungsnummer der Partie,
  - d) die bei der Beschaffenheitsprüfung angewandte Methode,
  - e) als Kategorieangabe: Handelssaatgut (nicht der Sorte nach anerkannt),
  - f) Art; falls bei einer Art Beschränkungen für den Vertrieb als Handelssaatgut festgesetzt sind, eine Angabe, aus der die Einhaltung der Beschränkung ersichtlich ist,
  - g) Aufwuchsgebiet,
  - h) angegebenes Nettogewicht oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner,
  - i) Datum der amtlichen Verschließung,
  - j) bei nach Gewicht abgepacktem pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder bei Saatgut mit Zusatz von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln oder sonstigen festen Zusätzen die Art der vorgenommenen Behandlung, bei Zusätzen deren Art, und das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner oder Knäuel und dem Gesamtgewicht und
  - k) die etwaige Behandlung des Saatguts gegen Schadorganismen oder Krankheiten und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die chemischen Wirkstoffe.
- Die Angaben nach Buchstabe k können auch auf einem amtlichen weiteren Etikett, das ebenfalls den Namen des in Spalte 2 genannten Landes und der in Spalte 3 genannten Stelle enthält, oder auf einem nichtamtlichen weiteren Etikett gemacht werden. Die Farbe des Etiketts ist braun.
- In der Packung befindet sich ein amtlicher Einleger in der Farbe des Etiketts, der mindestens die Angaben nach Satz 1 Buchstaben c, e und f sowie gegebenenfalls die Angaben nach Satz 1 Buchstabe k enthält. Die Angaben können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Einleger gemacht werden. Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die für sie vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung, einem Klebeetikett oder einem Etikett aus reißfestem Material unverwischbar angegeben sind.

**Verordnung  
über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel  
(Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)**

Vom 19. Dezember 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 12 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister), auf Grund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes, der durch das Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist, und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft sowie auf Grund des § 26 des Pflanzenschutzgesetzes vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Pflanzenbehandlungsmittel, die aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden.

§ 2

(1) Pflanzenbehandlungsmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nur angewandt werden, soweit dies nach Anlage 2 Spalte 3 zulässig ist.

(2) Nach Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Pflanzenbehandlungsmittel sind für die behandelten Flächen die Beschränkungen der Anlage 2 Spalte 4 einzuhalten.

§ 3

Pflanzenbehandlungsmittel, die aus einem in Anlage 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden, soweit dies nach Anlage 3 Spalte 3 verboten ist.

§ 4

(1) Saat- oder Pflanzgut, das mit einem Pflanzenbehandlungsmittel behandelt worden ist, das aus einem in Anlage 1 oder 2 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden. Dies gilt nicht, soweit nach Anlage 2 Spalte 3 die Anwendung des Stoffes zur Behandlung des Saat- oder Pflanzgutes ausdrücklich zulässig ist und nicht der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf.

(2) Erde, die mit einem Pflanzenbehandlungsmittel behandelt worden ist, das aus einem in Anlage 1 oder 2

aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden.

§ 5

Im Rahmen der §§ 1 bis 4 bleiben produktionstechnisch bedingte, geringfügige Verunreinigungen mit in den Anlagen aufgeführten Stoffen unberücksichtigt, soweit dadurch nicht der Schutz der menschlichen Gesundheit oder die Abwehr von Schäden, insbesondere für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen, beeinträchtigt wird.

§ 6

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft kann die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut und Erde in Einzelfällen abweichend von den §§ 1 bis 4 für Forschungszwecke genehmigen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der §§ 1, 2 Abs. 1 oder § 3 ein Pflanzenbehandlungsmittel anwendet,
2. entgegen § 2 Abs. 2 eine Beschränkung nicht einhält,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Saat- oder Pflanzgut oder entgegen § 4 Abs. 2 Erde einführt.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1204), geändert durch die Verordnung vom 7. April 1977 (BGBl. I S. 564);

2. soweit sie als Bundesrecht fortgelten,

- a) die Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-7-6, veröffentlichten bereinigten Fassung;
- b) die Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-7-7, veröffentlichten bereinigten Fassung.

(3) Abweichend von § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 ist die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, die aus Heptachlor bestehen oder Heptachlor

enthalten, bis zum 31. Dezember 1980 zur Behandlung von Rübensaatgut gegen Bodeninsekten und vom 1. Januar bis 31. Oktober 1981 zur Behandlung von Zuckerrübensaatgut gegen Drahtwürmer (Agriotes-Arten), Moosknopfkäfer (*Atomaria linearis* Steph.), Springschwänze (*Collembola*) und Tausendfüßler (*Myriapoda*) zulässig.

(4) Abweichend von § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 20 dürfen Pflanzenbehandlungsmittel, die aus organischen Quecksilberverbindungen bestehen oder organische Quecksilberverbindungen enthalten, zur Behandlung von Getreidesaatgut außer Mais bis zum 30. April 1982 angewandt werden.

Bonn, den 19. Dezember 1980

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Anwendungsverbote

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung
1		2
1	Acrylnitril	Acrylnitril
2	Aldrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro[ <i>exo</i> -1,4- <i>endo</i> -5,8]dimethano-naphthalin
3	Aramit	O-[2-(4- <i>tert</i> -Butyl-phenoxy)-1-methyl-ethyl]-O-(2-chlorethyl)-sulfid
4	Arsenverbindungen	
5	Äthylenoxid	Ethylenoxid
6	Bleiverbindungen	
7	Cadmiumverbindungen	
8	Campechlor (Toxaphen)	Chloriertes Camphen mit 67 bis 69 % Chlor
9	Chlordan	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7- <i>endo</i> -methano-indan
10	Chloroform	Trichlormethan
11	Chlorpikrin	Trichlornitromethan
12	Dieldrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro[ <i>exo</i> -1,4- <i>endo</i> -5,8]dimethano-naphthalin
13	Fluoressigsäure und ihre Verbindungen und Derivate	
14	Heptachlor	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7- <i>endo</i> -methano-inden
15	Technisches HCH	Hexachlorcyclohexan-Isomerengemisch
16	Hexachlorbenzol	Hexachlorbenzol
17	Isobenzan	1,3,4,5,6,7,8,8-Octachlor-1,3,3a,4,7,7a-hexahydro-4,7- <i>endo</i> -methano-isobenzofuran
18	Isodrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4- <i>endo</i> -5,8- <i>endo</i> -dimethano-naphthalin
19	Morfamquat	1,1- <i>bis</i> (3,5-Dimethylmorpholino-carbonylmethyl)-4,4'-bipyridylium-Salze
20	Quecksilberverbindungen	
21	Selenverbindungen	
22	Stroban	chlorierte Terpene (66 % Chlor)
23	Tetrachlorkohlenstoff	Tetrachlormethan

**Anlage 2**  
 (zu §§ 2, 4, 5)

**Anwendungsbeschränkungen**

## Vorbemerkung

Soweit bei einzelnen Stoffen auf diese Vorbemerkung verwiesen wird, gilt folgendes:

Die Anwendung des Stoffes in Wasserschutzgebieten ist verboten. Jedoch ist bei Wasserschutzgebieten, die von der zuständigen Behörde nach den vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Eschborn, aufgestellten Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete in Schutzzonen unterteilt sind, die Anwendung in Zone III mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Ist die Zone III in die Zonen III A und III B aufgeteilt, so ist die Anwendung in Zone III A mit Zustimmung der zuständigen Behörde, in Zone III B ohne eine solche Zustimmung zulässig.

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung nur zulässig	Beschränkungen für behandelte Flächen
1	2	3	4	
1	Aldicarb	2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methyl-carbamoyl)-oxim	zur Bodenbehandlung im Zierpflanzen- und Zuckerrübenbau, in Baumschulen, Rebschulen und Erdbeervermehrungsanlagen; in Wasserschutzgebieten nur nach Maßgabe der Vorbemerkung	Im Behandlungsjahr anfallendes Obst darf nicht verwertet werden
2	Blausäure und Blausäure entwickelnde Verbindungen	Cyanwasserstoff	zur Begasung 1. in Mühlen, in Lagerräumen, Vorratsräumen, anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben und in Transportmitteln und -behältern gegen Vorratsschädlinge; 2. von Pflanzen in Vegetationsruhe; 3. in Gewächshäusern; nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde	
3	Carbaryl	N-Methyl-1-naphthyl-carbamat	an Reben bis zum Fünfblattstadium und nach Ende der Blüte; nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde	
4	Crimidin	2-Chlor-4-dimethylamino-6-methylpyrimidin	als Köder mit höchstens 0,1 % Wirkstoff zum verdeckten Ausbringen gegen die Hausmaus ( <i>Mus musculus</i> L.) und die Feldmaus ( <i>Microtus arvalis</i> Pall.);	
5	Endrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethano-naphthalin	zur Flächenbehandlung im Obstbau ohne Unterkulturen, die der Erzeugung von Lebensmitteln oder Futtermitteln dienen, gegen die Wühl- oder Schermaus ( <i>Arvicola terrestris</i> L.)	Anfallendes Mähgut darf nicht verfüttert werden; Tierauftrieb ist frühestens sechs Monate, der Anbau von Wurzelgemüse frühestens drei Jahre, von anderem Gemüse frühestens zwei Jahre nach der Behandlung zulässig
6	Kelevan	5-Ethyl-(1,1a,3,3a,4,5,5a,5b,6-decachlor-octahydro-2-hydroxy-1,3,4-methano-1H-cyclobuta-[cd]-pentalen-2-yl)-laevulinat	im Kartoffelbau	Wurzelgemüse darf frühestens im Jahre nach der Behandlung angebaut werden

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung nur zulässig	Beschränkungen für behandelte Flächen
1		2	3	4
7	Methylbromid	Monobrommethan	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Begasung in Mühlen, Lagerräumen, Vorratsräumen, anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben, Vaku- umkammern, gasdichten Kleinsilos, Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge;</li> <li>2. zur Bodenbehandlung im Zierpflanzenbau, in Baumschulen, in Rebschulen und bei der Erzeugung von Pflanzkartoffeln in Zuchtgärten;</li> </ol> <p>nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde</p>	
8	Pentachlorphenol	Pentachlorphenol	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Forst <ol style="list-style-type: none"> <li>a) gegen Bläuepilze an frisch geschlagenem Nadelrundholz;</li> <li>b) gegen Einlauf und Verstocken von Laubhölzern;</li> </ol> <p>in Wasserschutzgebieten nur nach Maßgabe der Vorbemerkung;</p> </li> <li>2. in Schneckenködern bis 0,5 %</li> </ol>	
9	Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, ausgenommen rodentizide Ködermittel (Zinkphosphid)	Metallphosphide	<p>zur Begasung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Lagerräumen, Vorratsräumen, Silozellen, Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde;</li> <li>2. gegen Mäuse im Boden, gegen den Hamster (<i>Cricetus cricetus</i> L.) und den Maulwurf (<i>Talpa europaea</i> L.)</li> </ol>	
10	Quintozen	Pentachlornitrobenzol	zur Behandlung von Getreidesaatgut, außer Mais, und Pflanzgut von Kartoffeln	
11	Schwefelkohlenstoff	Kohlenstoffdisulfid	zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen die Reblaus ( <i>Viteus vitifolii</i> Fitch); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde	

**Anlage 3**  
(zu §§ 3, 5)

**Beschränkte Anwendungsverbote**

Vorbemerkung

Soweit bei einzelnen Stoffen auf diese Vorbemerkung verwiesen wird, gilt folgendes:

Die Anwendung des Stoffes in Wasserschutzgebieten ist verboten. Jedoch ist bei Wasserschutzgebieten, die von der zuständigen Behörde nach den vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Eschborn, aufgestellten Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete in Schutzzonen unterteilt sind, die Anwendung in Zone III mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Ist die Zone III in die Zonen III A und III B aufgeteilt, so ist die Anwendung in Zone III A mit Zustimmung der zuständigen Behörde, in Zone III B ohne eine solche Zustimmung zulässig. Die Anwendung von Dichlorpropan und Dichlorpropen ist auch in Zone III B nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn in dieser Zone Rebflächen liegen.

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung verboten
1		2	3
1	Amitrol	3-Amino-1,2,4-triazol	1. in und an Gewässern sowie in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung; 2. durch Luftfahrzeuge
2	Bromacil	5-Brom-3 sec.-butyl-6-methyluracil	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
3	Chloramben	3-Amino-2,5-dichlorbenzoesäure und deren Salze	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
4	Dalapon	2,2-Dichlorpropionsäure und deren Salze	in Gewässern in Wasserschutzgebieten
5	Dazomet	3,5-Dimethyl-perhydro-1,3,5-thiadiazin-2-thion	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
6	Deiquat	1,1'-Ethylen-2,2'-bipyridylum und seine Salze	in Getreide nach der Blüte
7	Dichlobenil	2,6-Dichlorbenzonitril	in Gewässern in Wasserschutzgebieten
8	Dichlorpicolinsäure	3,6-Dichlorpicolinsäure	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
9	Dichlorpropan	1,2-Dichlorpropan	1. zur Bodenbehandlung im Weinbau, außer mit Zustimmung der zuständigen Behörde; 2. in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
10	Dichlorpropen	1,3-Dichlorpropen	1. zur Bodenbehandlung im Weinbau, außer mit Zustimmung der zuständigen Behörde; 2. in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
11	Dienochlor	Perchlorbi-(cyclopenta-2,4-dien-1-yl)	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
12	Dikegulac	2,3:4,6-Di-O-isopropyliden- $\alpha$ -L-xylo-2-hexulofuranosonsäure und deren Salze	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
13	Dimefuron	1-[4-(5-tert-Butyl-2-oxo-1,3,4-oxadiazol-3yl)-3-chlorphenyl]-3,3-dimethylharnstoff	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
14	Glyphosat	N-Phosphonomethylglycin	in Gewässern in Wasserschutzgebieten
15	Lindan	Gamma-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	in Betriebsräumen und Mahlsystemen von Mühlen, in Mehlsilos, in Vorräten von Getreide und Getreideerzeugnissen
16	Maleinsäurehydrazid	1,2-Dihydro-3,6-pyridazinon	auf Gewässerböschungen in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung verboten
1		2	3
17	Methylisothiocyanat	Methylisothiocyanat	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
18	Oxamyl	2-Dimethylamino-1-(methylthio)glyoxal-0-methyl-carbamoyl-oxim	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
19	Paraquat	1,1'-Dimethyl-4,4'-bipyridylium und seine Salze	1. in Getreide nach der Blüte; 2. in Gewässern in Wasserschutzgebieten
20	Parathion	0,0-Diethyl-0-(4-nitro-phenyl)-thiophosphat	} im Getreidebau mit einer Aufwandmenge von mehr als 250 ml oder g Wirkstoff je ha und Vegetationsperiode
21	Parathionmethyl	0,0-Dimethyl-0-(4-nitro-phenyl)-thiophosphat	
22	Picloram	4-Amino-3,5,6-trichlorpicolinsäure	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
23	Prothoat	0,0-Diethyl-S-(N-isopropylcarbamoylmethyl)-dithiophosphat	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
24	Quarzmehl	Siliziumdioxid	in Vorräten von Getreide und in Räumen, die der Lagerung von Getreide dienen
25	Simazin	6-Chlor-2,4-bis-ethylamino-1,3,5-triazin	in Gewässern in Wasserschutzgebieten
26	2,4,5-T	2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure und deren Salze und Ester	durch Luftfahrzeuge, außer mit Zustimmung der zuständigen Behörde
27	TBA	2,3,6-Trichlorbenzoesäure und ihre Salze	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
28	Tebuthiuron	1-(5-tert.-Butyl-1,3,4-thiadiazol-2-yl)-1,3-dimethylharnstoff	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
29	Terbutryn	4-Ethylamino-2-tert.-butylamino-6-methyl-thio-1,3,5-triazin	in Gewässern in Wasserschutzgebieten
30	Thalliumsulfat	Thallium-(I)-sulfat	als Getreidekörner in der Form des offenen Ausbringens
31	Thiofanox	3,3-Dimethyl-1-methylthio-2-butanon-0-methylcarbamoyl-oxim	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
32	Vapam	Natrium-monomethyl-dithiocarbamat	in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung
33	Zinkphosphid		als Getreidekörner in der Form des offenen Ausbringens

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen  
für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren**

Vom 19. Dezember 1980

Auf Grund des § 376 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt gemäß § 1 der Verordnung vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869) geändert worden ist, wird nach Mitwirkung der Verbände der Krankenkassen, der Ersatzkassen und der Hebammen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 1979 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Krankenkassen (Ersatzkassen) haben für die zu gewährende Hebammenhilfe folgende Gebühren zu zahlen:

	A Haus- entbindung DM	B Anstalts- entbindung DM
a) für die Hilfe bei der vollendeten Entbindung ohne Rücksicht auf die Dauer des Beistandes und die Schwierigkeit der Entbindung .....	315,-	245,-
bei einer Zwillingsentbindung .....	353,-	275,-
bei einer Entbindung von Drillingen und mehr Kindern .....	392,-	296,-
b) für die Hilfe bei einer Fehlgeburt (einschließlich Blasenmole) .....	139,-	119,-

Für die Untersuchung des Neugeborenen und die Eintragung der Befunde im Untersuchungsheft für Kinder (U 1) nach den Kinderrichtlinien in der Neufassung vom 31. Oktober 1979 (Beilage Nr. 4/80 zum BAnz. Nr. 22 vom 14. Januar 1980) erhält die Hebamme

zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe a 5,40 DM pro Kind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „wegen Verzögerung des Abfalls des Nabelschnurrestes“ durch die Worte „wegen Verzögerung der Abheilung des Nabels“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „12,-“ durch die Zahl „15,-“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „(§ 196 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung)“ ersetzt durch die Worte „(§ 199 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung)“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen, die vor der Geburt oder Fehlgeburt und nicht in zeitlichem Zusammenhang mit ihr auftreten, sowie alle damit verbundenen Verrichtungen sind der Hebamme wie folgt zu vergüten:

- a) in der Wohnung oder Praxis der Hebamme  
10,60 DM
- b) außerhalb der Wohnung oder Praxis der Hebamme
  - aa) je Stunde 10,60 DM
  - bb) an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht je Stunde 21,- DM.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ärztlich angeordnete Tagwachen nach der Entbindung sind je angefangene Stunde mit 10,- DM zu vergüten. Bei Wachen an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit erhöht sich die Gebühr um 25 vom Hundert.“

4. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „5,50“ durch die Zahl „7,50“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „8,40“ durch die Zahl „9,-“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und 5 wird jeweils die Zahl „6,70“ durch die Zahl „7,20“ ersetzt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Hebamme erhält für jeden Besuch

- a) bei Benutzung planmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel Erstattung der Fahrtkosten,
- b) in den übrigen Fällen Wegegeld.

Wege zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und einem Krankenhaus zur Ableistung eines Schichtdienstes sind nicht berechnungsfähig.

Das Wegegeld beträgt

- aa) bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung 1,50 DM, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 2,25 DM;
- bb) bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung für jeden Doppelkilometer 1,- DM, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 1,50 DM.

Bruchteile unter 0,5 Doppelkilometer bleiben unberücksichtigt, Bruchteile von 0,5 und darüber werden als volle Doppelkilometer berechnet.

(2) Hat eine andere als die nächstwohnende Hebamme Hilfe geleistet, so kann die Krankenkasse die Zahlung des dadurch entstehenden Mehrbetrages an Fahrtkosten oder Wegegebühren ablehnen, wenn der Weg von der Stelle der Leistung zur Wohnung oder Praxis der anderen Hebamme mehr als 10 Kilo-

meter länger ist als zur Wohnung oder Praxis der nächstwohnenden Hebamme.

Dies gilt nicht,

- a) wenn die Wegegebühren aus Anlaß eines festen, planmäßigen Schichtdienstes mehrerer Hebammen in einem Krankenhaus anfallen,
- b) wenn die Zuziehung der anderen Hebamme nach der besonderen Lage des Falles gerechtfertigt war oder
- c) wenn die Stelle der Leistung in dem der Hebamme nach den Vorschriften des Hebammengesetzes zugewiesenen Bezirk liegt.

(3) Für Besuche bei mehreren Frauen auf einem Weg sind das Wegegeld oder die Fahrtkosten anteilig zu berechnen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Regelung des Satzes 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft. Sie findet Anwendung für die Vergütung der Hilfeleistungen bei allen nach dem 30. September 1980 erfolgten Geburten und Fehlgeburten. Artikel 1 Nr. 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1980

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Dritte Verordnung  
zum Waffengesetz (3. WaffV) \*)**

**Vom 20. Dezember 1980**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, des § 25 Abs. 3 und der §§ 26 und 49 Abs. 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), von denen § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 25 Abs. 3 und § 26 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956) geändert worden sind, wird – soweit § 26 des Waffengesetzes Schußapparate betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Abschnitt I**

**Beschußprüfung**

**§ 1**

(1) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe, die nach § 16 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes (Gesetz) der Beschußpflicht unterliegen, sind nach den Vorschriften der Anlage I zu prüfen.

(2) Für die Prüfung der Maßhaltigkeit von Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen sind die Werte der Anlage III maßgebend.

(3) Auf Antrag können auch Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art geprüft werden, wenn sie der Beschußpflicht nicht unterliegen.

**§ 2**

(1) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe sind dem Antragsteller ohne Prüfung zurückzugeben, wenn sie nicht weißfertig sind. Sie sind weißfertig, wenn alle materialschwächenden und -verändernden Arbeiten, ausgenommen die üblichen Gravurarbeiten, beendet sind.

(2) Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Austauschläufe, aus denen Munition verschossen wird, sind dem Antragsteller auch dann ohne Prüfung zurückzugeben, wenn die Munition nicht in der Anlage III aufgeführt ist. Dies gilt nicht, wenn die Munition auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes vertrieben oder anderen überlassen worden ist oder wenn eine Prüfung nach § 4 durchgeführt wird.

**§ 3**

(1) Handfeuerwaffen und Böller müssen gebrauchsfertig zusammengesetzt sein.

(2) Bei Handfeuerwaffen genügt an Stelle des Schafes eine Aufnahmevorrichtung, die gestattet, die Waffe zu prüfen.

**§ 4**

Bei der Prüfung von Handfeuerwaffen und nicht der Beschußpflicht unterliegenden Gegenständen nach § 1 Abs. 1 kann auf Antrag eine Abweichung von den Maßen der Anlage III zugelassen werden, wenn die Waffen oder sonstigen Gegenstände zu Versuchs- oder Erprobungszwecken bestimmt sind. In diesen Fällen wird ein Beschußzeichen nicht angebracht.

**Abschnitt II**

**Verfahren bei der Beschußprüfung**

**§ 5**

(1) Die Beschußprüfung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann die Prüfung mehrerer Gegenstände umfassen. Er ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und soll folgende Angaben enthalten

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des Prüfgegenstandes sowie die laufende Nummer, soweit diese nach den §§ 13 und 14 des Gesetzes auf dem Gegenstand anzubringen ist,
3. die Bezeichnung der zugehörigen Munition oder die Angabe der Masse und der Art des Pulvers der stärksten Gebrauchsladung oder die Zusammensetzung des entzündbaren flüssigen oder gasförmigen Gemisches sowie Art und Masse der Vorlage,
4. die Angabe, ob ein wesentlicher Teil ausgetauscht, instandgesetzt oder verändert worden ist und
5. bei Handfeuerwaffen mit glatten Läufen die Angabe, ob die Prüfung für die Verwendung von Munition mit überhöhtem Gasdruck beantragt wird.

(2) Der Antragsteller hat, wenn er für Dritte tätig wird, in dem Antrag den Namen und die Anschrift seines Auftraggebers anzugeben,

1. wenn er seinen eigenen Namen, seine Firma oder sein eingetragenes Warenzeichen nach § 20 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1979 (BGBl. I S. 184) auf dem Prüfgegenstand angebracht hat,
2. wenn der Prüfgegenstand nicht die vorgeschriebene Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes trägt,
3. wenn er die Beschußprüfung im Auftrag einer Person vornehmen läßt, die den Prüfgegenstand eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht hat.

(3) Ist eine Waffe nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes mit dem Rückgabezeichen versehen worden, so ist sie bei einer erneuten Prüfung der Behörde vorzulegen, die das Rückgabezeichen angebracht hat.

\*) Die Anlagen I bis IV werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

(4) Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

### § 6

(1) Wird in Handfeuerwaffen und sonstigen Prüfgegenständen Munition oder eine Ladung verwendet, die von der zuständigen Behörde nicht beschafft werden kann, so kann diese die Überlassung von Gebrauchsmunition, Hülsen, Pulver und Zündmitteln verlangen.

(2) Zur Prüfung der Einsteckläufe oder der Austauschläufe kann die zuständige Behörde die Überlassung einer entsprechenden Handfeuerwaffe oder eines geeigneten Verschlusses verlangen.

(3) Liegt ein Antrag nach § 1 Abs. 3 vor, so kann die zuständige Behörde die Überlassung der für die Prüfung erforderlichen Hilfsmittel verlangen.

### § 7

(1) Das Beschußzeichen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) besteht aus

1. dem Bundesadler nach Anlage II Abbildung 1 mit dem jeweiligen Kennbuchstaben,
2. dem Ortszeichen nach Anlage II Abbildung 2,
3. dem Jahreszeichen. Das Jahreszeichen besteht aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, denen die Monatszahl angefügt werden kann. Auf Antrag können die beiden Ziffern der Jahreszahl durch Buchstaben verschlüsselt werden. Die Buchstaben A bis K sind den Ziffern 0 bis 9 zuzuordnen.

Beim Instandsetzungsbeschuß gehört zum Beschußzeichen neben dem Kennbuchstaben J der die jeweilige Beschußart bezeichnende Kennbuchstabe N, V, L oder die Kennbuchstaben SP.

(2) Das Rückgabezeichen enthält das Ortszeichen und das Jahreszeichen; vorhandene Prüfzeichen sind mit einem Andreaskreuz zu überstempeln. Sind wesentliche Teile unbrauchbar, so sind sie mit dem Wort „unbrauchbar“ zu kennzeichnen. Bei historischen Waffen kann das Andreaskreuz auch neben oder unter dem vorhandenen Prüfzeichen angebracht werden und das Wort „unbrauchbar“ entfallen.

(3) Bei Handfeuerwaffen und Böllern sind die Prüfzeichen auf einem wesentlichen Teil deutlich sichtbar anzubringen. Auf den übrigen wesentlichen Teilen ist ein Zeichen nach Absatz 1 Nr. 1 anzubringen.

(4) Bei mehrläufigen Handfeuerwaffen sind die Zeichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf jedem Lauf anzubringen. Bei Revolvern sind diese Zeichen auf der Trommel nur einmal anzubringen. Das Beschußzeichen für den Beschuß nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes ist auf dem ausgetauschten, veränderten oder instandgesetzten Teil anzubringen.

(5) Als Prüfzeichen des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung und der Beschaffungsstelle für den Bundesgrenzschutz und die Bereitschaftspolizeien der Länder sind die Zeichen nach Anlage II Abbildung 7 anzubringen.

### § 8

(1) Auf Antrag hat die zuständige Behörde eine beschußtechnische Bescheinigung auszustellen.

(2) Bei Schußwaffen, die der Beschußpflicht unterliegen oder die historische Sammlerwaffen sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Bescheinigung darüber ausstellen, daß eine Prüfung nicht oder nur unter Beschädigung oder Zerstörung der Waffe durchgeführt werden kann.

(3) In den Fällen des § 4 hat die zuständige Behörde auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Waffen und sonstigen Gegenstände haltbar und handhabungssicher sind, daß deren Maße von den Maßen der Anlage III abweichen und daß diese Waffen und Gegenstände zu Versuchs- oder Erprobungszwecken bestimmt sind. Aus der Bescheinigung müssen die Maßabweichungen hervorgehen.

## Abschnitt III

### Bauartzulassung

#### § 9

(1) Handfeuerwaffen, Schußapparate und Einsteckläufe nach § 21 des Gesetzes, Schußwaffen nach § 22 des Gesetzes sowie pyrotechnische Munition nach § 23 des Gesetzes sind nach den Vorschriften der Anlage I zu prüfen und müssen den in dieser Anlage bezeichneten Anforderungen entsprechen. Für die Prüfung der Maßhaltigkeit gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage I Ausnahmen zulassen, wenn

1. im Falle der Zulassung nach § 21 oder § 23 des Gesetzes der Schutz des Benutzers oder Dritter in anderer Weise gewährleistet ist,
2. im Falle der Zulassung nach § 22 des Gesetzes die Schußwaffen keine größere Gefahr hervorrufen als diejenigen, die die Anforderungen der Anlage I Nr. 3 erfüllen.

(3) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall über die Anlage I hinausgehende Anforderungen stellen, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit des Benutzers oder Dritter dies erfordert.

(4) Nach den Anforderungen der Anlage I Nr. 4.2 wird pyrotechnische Munition entsprechend ihrer Gefährlichkeit in die Klassen PM I und PM II eingeteilt.

#### § 10

Die der Zulassung unterliegenden Gegenstände dürfen keine Modellbezeichnung haben, die zur Irreführung geeignet ist oder eine Verwechslung mit Waffen oder Munition anderer Beschaffenheit hervorrufen kann.

## Abschnitt IV

### Verfahren bei der Bauartzulassung

#### § 11

(1) Der Antragsteller hat in dem Antrag anzugeben

1. seinen Namen oder seine Firma und seine Anschrift, bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen den

Namen oder die Firma und die Anschrift dessen, der die Gegenstände einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,

2. das eingetragene Warenzeichen, das auf dem Gegenstand angebracht werden soll,
3. die Modellbezeichnung der Schußwaffe oder des Einstecklaufes oder die Bezeichnung der pyrotechnischen Munition,
4. im Falle der Zulassung nach § 23 des Gesetzes auch die Herstellungsstätte.

(2) Der Antragsteller hat dem Antrag beizufügen

1. bei der Zulassung nach
  - a) den §§ 21 und 22 des Gesetzes ein Baumuster des Gegenstandes und der dazugehörigen Munition oder Geschosse,
  - b) § 23 des Gesetzes eine ausreichende Stückzahl der pyrotechnischen Munition,
2. eine nach den Regeln der Technik gefertigte Schnittzeichnung, die alle für die Zulassung wichtigen Angaben über die Maße und Werkstoffe enthält, in dreifacher Ausfertigung und eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache, soweit sie den Gegenständen beim Vertrieb beigegeben wird,
3. bei Schußwaffen, Schußapparaten oder Einsteckläufen, die zum Verschießen von nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes zugelassener Munition bestimmt sind, die für die Prüfung erforderliche Munition und
4. bei Schußapparaten außerdem eine Erklärung, aus der hervorgeht, an welchem Ort oder an welchen Orten er die für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen erforderlichen Einrichtungen unterhält oder wen er mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt hat.

(3) Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde auf Verlangen

1. das in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Baumuster oder an dessen Stelle einen serienmäßig gefertigten Gegenstand des zugelassenen Modells und, im Falle der Zulassung pyrotechnischer Munition auch eine serienmäßig gefertigte Schußwaffe zum Verschießen dieser Munition zu überlassen und
2. Teilzeichnungen des Modells einzureichen.

(4) Bei Anträgen auf Zulassung von Schußapparaten und Geräten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz soll die Physikalisch-Technische Bundesanstalt die Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften anhängen; bestehen Zweifel, ob der Prüfgegenstand den Anforderungen an den Werkstoff und die Festigkeit entspricht, ist die Bundesanstalt für Materialprüfung zu beteiligen.

(5) Bei nicht tragbaren Geräten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz, die ortsfest eingebaut werden, entfällt die Vorlage eines Baumusters nach Absatz 2 Nr. 1. Die Zulassungsbehörde kann im Benehmen mit der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften Prüfungen am Betriebsort vornehmen.

## § 12

(1) Über Anträge nach den §§ 21 und 22 des Gesetzes entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, über Anträge nach § 23 des Gesetzes die Bundesanstalt für Materialprüfung durch schriftlichen Bescheid.

(2) Der Zulassungsbescheid hat Angaben zu enthalten über

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Art und Modellbezeichnung der Handfeuerwaffe, des Schußapparates, des Einstecklaufes, der Schreckschuß-, Reizstoff- oder Signalwaffe und bei pyrotechnischer Munition deren Bezeichnung,
3. die wesentlichen Merkmale der Bauart
  - a) der zugelassenen Handfeuerwaffe, des Schußapparates, des Einstecklaufes, der Schreckschuß-, Reizstoff- oder Signalwaffe sowie die wesentlichen Merkmale und die Bezeichnung der aus ihr zu verschießenden Gebrauchsmunition,
  - b) der zugelassenen pyrotechnischen Munition,
4. Art und Form des Zulassungszeichens.

(3) Der Zulassungsbescheid kann mit der Auflage verbunden werden, den zugelassenen Gegenständen die sicherheitstechnisch erforderlichen Hinweise und eine von der Zulassungsbehörde gebilligte Gebrauchsanweisung beizugeben und Geräte nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz einer Einzelbeschauprüfung nach § 16 des Gesetzes zu unterziehen.

## § 13

(1) Die Zulassungsbehörde hat dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben.

(2) Das Zulassungszeichen setzt sich aus dem in der Anlage II Abbildung 3, 4 oder 5 vorgesehenen Zeichen und einer Kennnummer zusammen. Die Kennnummer besteht aus einer fortlaufenden Nummer. Bei pyrotechnischer Munition gehören zum Zulassungszeichen außerdem die in § 9 Abs. 4 festgelegten Klassenbezeichnungen.

(3) Der Zulassungsinhaber hat dauerhaft und deutlich sichtbar auf jedem nachgebauten Stück das vorgeschriebene Zulassungszeichen anzubringen. Das Zulassungszeichen darf nicht auf einem Teil angebracht werden, der üblicherweise zum Austausch bestimmt ist. Soweit sich das Zulassungszeichen auf der pyrotechnischen Munition wegen deren geringer Größe nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

## § 14

(1) Die Zulassung der Bauart der in den §§ 21 bis 23 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände, ihre Änderung, Berichtigung, Rücknahme und ihr Widerruf werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Bei Zulassungen nach § 21 oder § 22 des Gesetzes sollen sie auch im Amts- und Mitteilungsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, bei Zulassungen nach § 23 des

Gesetzes auch im Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung soll die in § 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Angaben und die Bezeichnung der zugehörigen Gebrauchsmunition enthalten.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat dem Ständigen Büro der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung der Handfeuerwaffen Mitteilung zu machen über

1. die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung,
2. Anordnungen nach § 14 b Abs. 2.

### **Abschnitt V**

#### **Wiederholungsprüfungen für Schußapparate, Einsteckläufe und Böller**

##### § 14 a

Schußapparate und Einsteckläufe, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, sind in Abständen von höchstens zwei Jahren an fünf Gegenständen jeder Bauart durch die zuständige Behörde zu prüfen. Für die Prüfung sind die Vorschriften der Anlage I Abschnitt 2 Nr. 2.1 bis 2.5, ausgenommen Nummer 2.5.6, maßgebend.

##### § 14 b

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Schußapparate, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen worden ist, in ihren wesentlichen Merkmalen nicht den Vorschriften der Anlage I Abschnitt 2 oder der Zulassung entsprechen, nimmt die zuständige Behörde eine Prüfung vor. Können dabei festgestellte Mängel nicht unmittelbar behoben werden, kann diese dem Zulassungsinhaber untersagen, weitere Gegenstände dieser Bauart zu vertreiben und anderen zu überlassen.

(2) Werden der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Mängel nach Absatz 1 bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen oder Schußapparaten bekannt, deren Bauart von der Behörde eines Staates zugelassen worden ist, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Zulassungszeichen vereinbart ist, unterrichtet sie diese Behörde. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann den weiteren Vertrieb untersagen, wenn diese Gegenstände Gefahren für Leben und Gesundheit des Benutzers oder Dritter hervorrufen.

##### § 15

(1) Der Betreiber eines Schußapparates oder eines nicht tragbaren Gerätes nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz hat das Gerät dem Hersteller oder dessen Beauftragten jeweils nach zwei Jahren, bei wesentlichen Funktionsmängeln unverzüglich vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für Leinenwurfgeräte, die auf Seeschiffen verwendet werden, und nicht für Industriekanonen.

(2) Die Frist bis zur ersten Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 beginnt

1. bei Bolzensetzwerkzeugen, Preß- und Kerbgeräten mit der Auslieferung des Gerätes an den Betreiber oder Händler,
2. bei anderen Schußapparaten mit der Auslieferung des Gerätes an den Betreiber.

Der Fristbeginn ist nachzuweisen im Falle der Nummer 1 durch eine vom Hersteller auf dem Gerät anzubringende Plakette, im Falle der Nummer 2 durch eine Bescheinigung, die der Hersteller oder Händler dem Schußapparat beim Überlassen an den Betreiber beizufügen hat.

(3) Der Hersteller oder sein Beauftragter hat zu prüfen, ob ein Gerät nach Absatz 1 handhabungssicher (Anlage I) ist und ob es dem Baumuster entspricht.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sind auf Böller mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Herstellers die zuständige Behörde tritt. Die Behörde kann eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Frist bestimmen, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

##### § 16

(1) Hat die Prüfung eines Gerätes nach § 15 Abs. 1 oder eines Böllers (§ 15 Abs. 3 und 4) keine Beanstandungen ergeben, so hat die prüfende Stelle

1. bei Geräten nach § 15 Abs. 1 das Prüfzeichen nach Absatz 2,
2. bei Böllern das Jahreszeichen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) auf dem Gerät anzubringen.

(2) Das Prüfzeichen für Geräte nach § 15 Abs. 1 muß dem Muster der Anlage II Abbildung 6 entsprechen. Es ist auf dem Lauf oder dem Gehäuse dauerhaft so anzubringen, daß die Zahl des Quartals, in dem das Gerät geprüft wurde, in Richtung der Laufmündung zeigt. Wird das Prüfzeichen in Form einer Plakette angebracht, so muß diese in Schwarzdruck auf silbrigem Grund ausgeführt sein.

(3) Über die Prüfung des Gerätes nach § 15 Abs. 1 hat der Hersteller oder sein Beauftragter, über die Prüfung eines Böllers die zuständige Behörde dem Betreiber eine Prüfbescheinigung auszustellen, aus der das Ergebnis und das Datum der Prüfung, die prüfende Stelle, der Name des mit der Prüfung Beauftragten und im Falle des § 15 Abs. 4 Satz 2 etwaige Fristabweichungen hervorgehen.

### **Abschnitt VI**

#### **Festlegung der Werte für Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Austauschläufe sowie für Munition**

##### § 17

(1) In Anlage III werden festgelegt

1. die Maße für die Patronen- oder Kartuschenlager und für die Übergänge, bei glatten Läufen die Innendurchmesser und bei gezogenen Läufen die Feld- und Zugdurchmesser, erforderlichenfalls auch die Laufquerschnitte von Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen sowie die Verschußabstände von Handfeuerwaffen (Maßtafeln – § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes),

2. die zulässigen Höchst- und Mindestmaße, die zulässigen höchsten Gebrauchsgasdrücke oder/und Höchst- und Mindestenergien und die Bezeichnung der Munition und der Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes),
3. die zulässigen Höchstmaße, die Höchst- und Mindestgasdrücke oder -energien und die Bezeichnung der pyrotechnischen Munition (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes).

(2) Nicht zulässig sind

1. Revolver- und Pistolenpatronen mit Geschossen, die überwiegend oder vollständig aus hartem Material (Brinellhärte größer als 25 HB 5/62, 5/30) bestehen oder die mit einem Spreng- oder Brandsatz versehen sind,
2. Platzpatronen, Reiz- und sonstige Wirkstoffpatronen, bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1 m vor der Mündung Verletzungen durch Teile der Abdeckung hervorgerufen werden können. Das gilt jedoch nicht für Platzpatronen der Kaliber 16 und 12 (Tabelle 7 der Anlage III).

(3) Die nach Anlage III zulässigen Gebrauchsgasdrücke gelten als eingehalten, wenn sie im Mittelwert und in den Toleranzgrenzen den in Anlage IV festgelegten Anforderungen entsprechen.

(4) Ist die Hülse einer Munition ummantelt, so gelten die in Anlage III festgelegten Maße nur für die Hülse.

#### § 18

(1) Anstelle der in der Anlage III für Munition festgelegten Bezeichnung darf eine andere handelsübliche Bezeichnung verwendet werden, wenn die Physikalisch-Technische Bundesanstalt sie in ihrem Amts- und Mitteilungsblatt veröffentlicht hat. Die Bezeichnung ist zu veröffentlichen, wenn sie eindeutig ist und sich von Bezeichnungen zugelassener Munition hinreichend unterscheidet.

(2) Läßt sich die Bezeichnung auf der Munition wegen deren geringer Größe nicht anbringen, so genügt die Angabe des Kalibers mit einer Kurzbezeichnung, die die Munition eindeutig charakterisiert. Ist die Angabe der Hülsenlänge vorgeschrieben, muß auch diese angebracht werden. § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen zulassen, daß

1. für Waffen zur Erreichung von Höchstleistungen im Schießsport die in Anlage III angegebenen Feld- und Zugdurchmesser bis zu 1 vom Hundert unterschritten werden, soweit die Nennquerschnittsfläche um nicht mehr als 0,7 vom Hundert unterschritten wird,
2. von den normalen Feld- und Zugprofilen abgewichen wird,

wenn sichergestellt ist, daß die Abweichung zu keiner Überschreitung des Gebrauchsgasdruckes führt und daß beim Beschuß mit Beschußmunition ein Überdruck von 30 vom Hundert in jedem Fall erreicht wird. Die Nennquerschnittsfläche errechnet sich unter Zugrundelegung eines Flächenanteils von 30 vom Hundert für die

Felder in der Kreisringfläche zwischen Feld- und Zugdurchmesser nach Anlage III.

### Abschnitt VII

#### Zulassung und Prüfung von Patronen- und Kartuschenmunition

#### § 19

(1) Die Zulassungsprüfung nach § 25 des Gesetzes umfaßt die Prüfung

1. der vorgeschriebenen Kennzeichnung auf der kleinsten Verpackungseinheit,
2. der vorgeschriebenen Kennzeichnung auf jeder Patrone oder Kartusche,
3. der Maßhaltigkeit,
4. des Gasdrucks oder an dessen Stelle im Falle von Spezialmunition der entsprechenden Vergleichswerte,
5. der Funktionssicherheit.

(2) Dem Antragsteller kann gestattet werden, die Prüfung nach Absatz 1 unter Aufsicht der zuständigen Behörde ganz oder teilweise selbst durchzuführen oder einem Fachinstitut zu übertragen.

#### § 20

(1) Außer der Kennzeichnung nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes und nach § 22 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz müssen auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden

1. die Anzahl der Patronen oder Kartuschen,
2. das Prüfzeichen nach Anlage II Abbildung 8 in einwandfrei erkennbarer Ausführung.

(2) Außer der Kennzeichnung nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes und nach § 22 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz ist auf Schrotmunition der Durchmesser oder die Nummer der Schrote sowie die Länge der Hülse anzubringen, sofern sie länger ist als

- 65 mm bei den Kalibern 20 und größer,
- 63,5 mm bei den Kalibern 24 und kleiner.

(3) Die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben unberührt.

#### § 21

(1) Die Maßhaltigkeit der Munition wird nach den anerkannten Methoden der Meßtechnik unter Anwendung der Vorschriften der Anlage IV ermittelt.

(2) Die Messung des Gasdrucks wird mittels Kupferstauchkörperverfahren vorgenommen. Die Verwendung anderer Meßverfahren ist zulässig, sofern sie sich zur Messung schnell veränderlicher Drücke eignen und Vergleiche mit dem Standard- oder Normalverfahren vorliegen, die eine Umrechnung gestatten. Der Gasdruck und die statistischen Grenzwerte sind im übrigen nach den Vorschriften der Anlage IV zu ermitteln.

(3) Die Funktionssicherheit der Munition ist nach den Vorschriften der Anlage IV zu prüfen.

## § 22

(1) Der Antrag hat Angaben zu enthalten über

1. Name, Firma oder Warenzeichen und Anschrift des Herstellers oder desjenigen, dessen Name, Firma oder Warenzeichen auf der Munition angebracht ist und der die Verantwortung für die Munition übernimmt; im Falle der Einfuhr aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist, sind Name, Firma oder Warenzeichen und Anschrift des Einführers anzugeben,
2. Typenbezeichnung der Munition,
3. Herstellungs- und Prüfstätte mit dem Standort der Prüfgeräte, es sei denn, der Antragsteller ist ein Einführer nach Nummer 1.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. Zeichnungen mit Maßangaben für Patrone, Patronenlager und Lauf,
2. Angaben über den zulässigen Höchstwert des Gebrauchsgasdruckes,
3. ein der Anlage IV entsprechender Meßlauf für den Patronentyp,
4. Patronenprüflehren.

Satz 1 gilt nicht für die Zulassung eines Munitionstyps, der bereits in Anlage III aufgeführt ist.

(3) Die Zulassungsbehörde kann vom Antragsteller die Vorlage von 3 000 Stück Patronen oder Kartuschen zur wahllosen Probenahme verlangen.

## § 23

(1) Die Zulassung ist dem Hersteller oder demjenigen, dessen Name, Firma oder Warenzeichen auf der Munition angegeben ist, schriftlich zu erteilen. Für Munition, die aus Staaten eingeführt wird, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist, kann die Zulassung auf Antrag einem Einführer erteilt werden, der im Geltungsbereich des Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Der Zulassungsbescheid hat Angaben zu enthalten über

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. Typ und Bezeichnung der Munition und Name oder Warenzeichen, die auf der Munition angebracht sind,
3. die zulässigen Maße und den zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck der Patrone oder Kartusche,
4. das in Anlage II Abbildung 8 vorgeschriebene Prüfzeichen.

## § 24

(1) Der Inhaber einer Zulassung ist verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen Fabrikationskontrollen nach Anlage IV durchzuführen, sofern der Zulassungsinhaber diese Kontrollen nicht einer zuständigen Behörde oder einem Fachinstitut übertragen hat, dessen Meßeinrichtungen in angemessenen Abständen nach Anlage IV Nr. 1.1 überprüft werden.

(2) Über die durchgeführten Fabrikationskontrollen sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen sind in gebundener Form, in Karteiform oder mit Hilfe der

automatischen Datenverarbeitung (ADV) im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Munition hergestellt oder vertrieben wird, zu führen.

(3) Aus den Aufzeichnungen müssen folgende Angaben hervorgehen

1. Munitionstyp, Losgröße und Fertigungszeichen des Loses,
2. Art des Pulvers, Art und Masse der Geschosse, Zündungstyp,
3. die ermittelten Gasdrücke,
4. Art und Zahl der festgestellten Mängel
  - a) bei der Maß- und Sichtprüfung,
  - b) bei der Funktionsprüfung.

(4) Der Zulassungsinhaber hat der zuständigen Behörde die Aufzeichnungen nach Absatz 2 auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Aufzeichnungen sind bis zur übernächsten behördlichen Kontrolle, mindestens jedoch fünf Jahre aufzubewahren.

## § 25

(1) Der Zulassungsinhaber hat mindestens alle drei Jahre die Durchführung einer behördlichen Kontrolle bei einer zuständigen Behörde zu beantragen. Einführer aus Staaten, mit denen eine gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist, haben die Durchführung dieser Kontrollen mindestens einmal jährlich zu beantragen, wenn sie keine Fabrikationskontrolle durchführen oder durchführen lassen. Die Frist nach den Sätzen 1 und 2 beginnt mit dem auf die Zulassung folgenden Kalenderjahr.

(2) Wird Munition aus Staaten eingeführt, mit denen eine gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist, hat der Einführer eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen, aus der hervorgeht, daß dieser Fabrikationskontrollen durchführt, die den in Anlage IV vorgeschriebenen gleichwertig sind. Diese Bescheinigung muß jedes Jahr erneuert werden. Der Einführer hat ferner auf Verlangen der Behörde das Protokoll über das Los, das Gegenstand der behördlichen Kontrolle ist, vorzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn vom Hersteller eine Fabrikationskontrolle durchgeführt und diese durch eine Zulassungsbehörde überwacht wird.

(3) Bei der behördlichen Kontrolle sind die in Anlage IV festgelegten Prüfungen vorzunehmen.

(4) Wird bei der behördlichen Kontrolle festgestellt, daß die Munition oder die Meßgeräte den Vorschriften der Anlagen III, IV oder der Zulassung nicht entsprechen, setzt die zuständige Behörde eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel.

## § 26

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß Munition, deren Typ von der zuständigen Behörde zugelassen ist oder Munition nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 den Vorschriften der Anlagen III, IV oder der Zulassung nicht entspricht, nimmt diese eine Kontrolle vor. Können dabei festgestellte Fehler nicht unmittelbar behoben werden, kann die zuständige Behörde den weiteren Vertrieb der beanstandeten Munition untersagen.

(2) Ist lediglich der vorgeschriebene Gasdruck oder der Vergleichswert überschritten worden, kann dem Zulassungsinhaber gestattet werden, die beanstandete Munition wieder in Verkehr zu bringen. In diesem Fall ist die Munition mit dem Kennzeichen zu versehen, das für Munition mit erhöhtem Gasdruck vorgeschrieben ist.

(3) Werden der zuständigen Behörde Mängel nach Absatz 1 bei Munition bekannt, deren Typ von der Behörde eines Staates zugelassen worden ist, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist, unterrichtet sie diese Behörde. Die zuständige Behörde kann den weiteren Vertrieb untersagen, wenn die Munition Gefahren für Leben und Gesundheit des Benutzers oder Dritter hervorruft. Sie trifft die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

#### § 27

(1) Die Zulassung nach § 25 des Gesetzes, ihre Änderung, Rücknahme und ihr Widerruf werden im Bundesanzeiger und im Amts- und Mitteilungsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bekanntgemacht. Die Bekanntmachung soll die in § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben enthalten. Bei Zulassung eines Munitionstyps, der bereits in Anlage III aufgeführt ist, braucht die Bekanntmachung die Angaben nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 nicht zu enthalten.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat dem Ständigen Büro der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung der Handfeuerwaffen Mitteilung zu machen über

1. andere handelsübliche Bezeichnungen nach § 18 Abs. 1,
2. die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung,
3. Anordnungen nach § 26 Abs. 3.

#### § 28

(1) Der Typ einer Patronen- oder Kartuschenmunition wird bestimmt durch die in der Anlage III festgelegte handelsübliche Bezeichnung oder durch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene handelsübliche Bezeichnung.

(2) Das Los einer Patronen- oder Kartuschenmunition ist

1. die Gesamtheit einer Munition desselben Typs, die von demselben Hersteller unter Verwendung derselben Pulversorte, von Geschossen der gleichen Art und Masse und desselben Zündertyps in einer Serie geladen wird,
2. bei Munition aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist, die Gesamtheit der Munition, die von demselben Einführer in einer Lieferung in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden soll, wenn sie die Merkmale nach Nummer 1 aufweist.

#### § 29

(1) Der Zulassung nach § 25 des Gesetzes sowie der Fabrikationskontrolle und der periodischen behördlichen Kontrolle unterliegen nicht

1. Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes,
2. nicht gewerbsmäßig wiedergeladene Munition,
3. Beschußmunition,
4. Munitionstypen, die in einer Menge von nicht mehr als tausend Stück innerhalb eines Jahres gefertigt, vertrieben, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden,
5. Munition, die nicht mehr serienmäßig hergestellt wird und ausschließlich in kleinen Mengen zum Sammeln bestimmt ist.

Beschußmunition nach Satz 1 Nr. 3 ist jedoch der Fabrikationskontrolle zu unterziehen. Munition nach Satz 1 darf nicht das Prüfzeichen nach Anlage II Abbildung 8 tragen.

(2) Patronen- und Kartuschenmunition nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 muß den Anforderungen nach § 19 entsprechen.

(3) Hersteller und Einführer von Patronen- und Kartuschenmunition nach Absatz 1 Nr. 4 haben die im Laufe eines Jahres hergestellte oder eingeführte Menge der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muß den Namen oder die Firma, die Anschrift sowie die Typenbezeichnung und die Menge der Munition enthalten. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bestätigt dem Anzeigenden den Eingang auf dem Doppel der Anzeige.

### Abschnitt VIII

#### Beschußrat

#### § 30

(1) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beschußrat gebildet.

(2) Den Vorsitz im Beschußrat führt ein Vertreter des Bundesministers des Innern.

(3) Der Beschußrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und aus folgenden Mitgliedern zusammen

1. je einem Vertreter der für die Prüfung von Handfeuerwaffen und Munition nach Landesrecht zuständigen Behörden,
2. je einem Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Materialprüfung und des Bundeskriminalamtes,
3. je einem Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V., des Deutschen Institutes für Normung und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
4. je drei Vertretern der Hersteller von Schußwaffen und der Hersteller von Munition,
5. je einem Vertreter der Hersteller von Schußapparaten, des Büchsenmacherhandwerks und der Importeure von Schußwaffen und Munition.

(4) Die Mitglieder des Beschußrates müssen auf waffen- oder munitionstechnischem Gebiet sachverständig und erfahren sein. Der Bundesminister des Innern kann zu den Sitzungen des Beschußrates

Vertreter von Bundes- und Landesministerien sowie weitere Sachverständige hinzuziehen.

(5) Der Bundesminister des Innern beruft

1. die Vertreter der zuständigen Landesbehörden auf Vorschlag der obersten Landesbehörde,
2. die Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Materialprüfung auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft,
3. die Vertreter der in Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Stellen nach Anhörung der Vorstände dieser Stellen,
4. die Vertreter der in Absatz 3 Nr. 4 und 5 bezeichneten Wirtschaftszweige nach Anhörung der jeweiligen Spitzenorganisationen.

(6) Die Mitglieder des Beschußrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### Abschnitt IX

#### Bußgeld-, Übergangs-, Änderungs- und Schlußvorschriften

##### § 31

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe b des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. § 13 Abs. 3 über die Anbringung des vorgeschriebenen Zulassungszeichens auf nachgebauten Stücken zuwiderhandelt,
2. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 ein dort bezeichnetes Gerät oder entgegen § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 den Böller nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt,
3. entgegen § 20 Abs. 1 die Verpackungseinheit oder entgegen § 20 Abs. 2 die Schrotmunition nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form kennzeichnet,
4. Aufzeichnungen entgegen § 24 Abs. 2 oder 3 nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht am vorgeschriebenen Ort führt, entgegen § 24 Abs. 4 auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder entgegen § 24 Abs. 5 nicht aufbewahrt,
5. entgegen § 25 Abs. 1 die Durchführung einer behördlichen Kontrolle nicht beantragt.

##### § 32

(1) Die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1979 (BGBl. I S. 184) wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 die Sätze 2, 3 und 4; folgender Satz 1 wird vorangestellt:

„Bei Schußwaffen mit glatten Läufen sind auf jedem glatten Lauf der Laufdurchmesser, 23 cm  $\pm$  1 cm vom

Stoßboden gemessen, mit einer Genauigkeit von 0,1 Millimeter und die Lagerlänge mit einer Genauigkeit von 1 Millimeter anzubringen.“

(2) Die Vierte Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2152), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird

- a) in Nummer 2 die Verweisung „§ 25 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ ersetzt,
- b) am Ende der Nummer 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die Prüfung von Schußapparaten und Einsteckläufen nach § 14 a und § 14 b Abs. 1 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344) und für die behördliche Kontrolle von Munition nach § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz.“

2. Abschnitt I des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt geändert:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:   | DM           |
|  | von bis      |
| „4. Zulassung von Schußwaffen, Einsteckläufen und Munition (§§ 21 bis 23 und § 25 WaffG)   | 50,- 500,-“. |
| b) Nummer 8 Buchstabe d erhält folgende Fassung:   |              |
| „d) von dem Erfordernis der Typenprüfung für Patronen- und Kartuschenmunition oder für Treibladungen für Handfeuerwaffen nach § 25 Abs. 5 WaffG        | 10,- 500,-“. |
| c) Nummer 18 erhält folgende Fassung:  |              |
| „18. Untersagung nach § 41 der 1. WaffV oder § 14 b Abs. 1 Satz 2 der 3. WaffV und Anordnungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 der 3. WaffV | 10,- 50,-“.  |

##### § 33

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zum Waffengesetz vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770) außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1980

Der Bundesminister des Innern  
Baum

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 19. Dezember 1980**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1965 (BGBl. I S. 1, 29) wird in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 12. September 1963 (BGBl. I S. 781) und vom 16. Juni 1966 (BGBl. I S. 390) bekanntgemacht, daß die in den Anlagen 1 bis 3 wiedergegebenen Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen

- der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,
- der Internationalen Entwicklungsorganisation und
- der Internationalen Finanz-Corporation

von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1980 (BGBl. I S. 1152).

Bonn, den 19. Dezember 1980

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Anlage 1**

Ergänzung der Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

(Ergänzung von Abschnitt II Nr. 10 der Anlage zu der Bekanntmachung vom 12. September 1963, BGBl. I S. 781, und von Anlage 2 der Bekanntmachung vom 16. Juni 1966, BGBl. I S. 390):

**Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

**Banco Internacional de Reconstrucción y Fomento**

**I. B. R. D.**

**B. I. R. D.**

**B. I. R. F.**



**Anlage 2**

Ergänzung der Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen der Internationalen Entwicklungsorganisation  
(Ergänzung von Abschnitt II Nr. 12 der Anlage zu der Bekanntmachung vom 12. September 1963, BGBl. I S. 781):

**Asociación Internacional de Fomento**

I. D. A.

A. I. F.



**Anlage 3**

Ergänzung der Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen der Internationalen Finanz-Corporation  
(Ergänzung von Abschnitt II Nr. 13 der Anlage zu der Bekanntmachung vom 12. September 1963, BGBl. I S. 781):

**Corporación Financiera Internacional**

I. F. C.

S. F. I.

C. F. I.



**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung**  
**und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

**Vom 19. Dezember 1980**

Der Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 II S. 926) tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. August 1980 zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 I S. 1301) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Gesetz nach seinem § 39 Abs. 1 ebenfalls

am 1. Januar 1981

in Kraft tritt.

Bonn, den 19. Dezember 1980

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Bundesgesetzblatt**  
**Teil II**

**Nr. 53, ausgegeben am 24. Dezember 1980**

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 80	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/80 – Beitritt Griechenlands) .. 613-2-1	1506
23. 12. 80	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/80 – Allgemeine Vorschriften) .. 613-2-1	1524
23. 12. 80	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/80 – Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1980 für Bananen) .. 613-2-1	1525
23. 12. 80	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 14/80 – Zollkontingent 1981 für Bananen) .. 613-2-1	1526
2. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container ..	1527
3. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Eingliederung der Interna- tionalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ..	1527
8. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 ..	1528

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1528
10. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs .....	1530
10. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot .....	1530
11. 12. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren ....	1531
12. 12. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-israelischen Vertrags über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen .....	1531
12. 12. 80	Bekanntmachung zu dem Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	1532
15. 12. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1532
15. 12. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1534

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	Verkündet im Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft-tretens
5. 12. 80 Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren 612-10-3	235	17. 12. 80	1. 1. 81
12. 12. 80 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/80 – Effektivpreise ab 1. November 1980 für Antidumpingzölle auf bestimmte EGKS-Waren) 613-2-1	237	19. 12. 80	20. 12. 80
8. 12. 80 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes neu: 810-1-29	237	19. 12. 80	1. 1. 81
12. 12. 80 Verordnung Nr. 21/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	237	19. 12. 80	1. 1. 81
15. 12. 80 Verordnung Nr. 22/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	237	19. 12. 80	1. 1. 81

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlagenband:** 5,60 DM (4,80 DM zuzüglich -80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

### Hinweis

Der Jahrgang 1980 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Ausgaben 1 bis 79 und endet mit der Seite 2356.

Als Anlagenbände \*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zu Nr. 25: die Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen,
- zu Nr. 42: die Anhänge I und II der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe,
- zu Nr. 47: die Anlagen 1 bis 15 zur Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung,
- zu Nr. 58: die Anlage zur Verordnung über die Bezeichnung der Art der wirksamen Bestandteile von Fertigarzneimitteln (Bezeichnungsverordnung),

zu Nr. 79: die Anlagen I bis IV zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz.

Beigelegt wurden dem Bundesgesetzblatt Teil I topographische Karten \*) zu Verordnungen über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs folgender Militärflugplätze:

- zu Nr. 4: Wildenrath,
- zu Nr. 39: Hopsten,
- zu Nr. 75: Husum.

Ferner wurde beigelegt:

zu Nr. 55: die Anlage zum 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985.

\*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagenbände und die Karten im Maßstab 1 : 50 000 auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

### Hinweis

Der Jahrgang 1980 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 53 und endet mit der Seite 1536.

Als Anlagebände wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 25 vom 21. Juni 1980  
Anhänge 1 bis 9 zu der Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen zu den Regelungen Nr. 2, 4, 15, 19, 20, 23 und 24 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung vom 18. Juni 1980;
- zur Ausgabe Nr. 51 vom 12. Dezember 1980  
Regelung Nr. 13 - Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Bremsen.